

Erster Titel - Grundsätzliche Bestimmungen

Kapitel I. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Artikel 1. Durch diesen Vertrag begründen die Hohen Vertragschließenden Teile unter sich eine EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSGEMEINSCHAFT. Diese ist ihrem Wesen nach überstaatlich; sie hat gemeinsame Organe, gemeinsame Streitkräfte und einen gemeinsamen Haushalt.

Artikel 2. § 1 Die Gemeinschaft dient ausschließlich der Verteidigung.

§ 2 Sie gewährleistet daher nach Maßgabe dieses Vertrages die Sicherheit der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression. Hierzu beteiligt sie sich im Rahmen des Nordatlantikpaktes an der westlichen Verteidigung und verwirklicht die Verschmelzung der Verteidigungsstreitkräfte der Mitgliedstaaten sowie den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Hilfsquellen.

§ 3 Jede bewaffnete Aggression gegen irgendeinen der Mitgliedstaaten in Europa oder gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird als ein Angriff gegen alle Mitgliedstaaten angesehen.

Die Mitgliedstaaten und die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte leisten dem so angegriffenen Staat mit allen ihnen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand.

Artikel 3. § 1 Die Gemeinschaft verwendet die Mittel, die am wenigsten belasten und am meisten Erfolg bringen. Sie greift nur ein, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist; sie wahrt dabei die staatsbürgerlichen Rechte und die Grundrechte des einzelnen. Sie sorgt dafür, daß die Belange der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, soweit dies irgendwie mit ihren eigenen wesentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 2 Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft stellen ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Beiträge nach den Vorschriften der Artikel 87 und 94 zur Verfügung.

Artikel 4. Die Gemeinschaft wirkt bei ihrem Vorgehen mit den freien Völkern und mit jeder Organisation zusammen, welche die gleichen Ziele wie sie selbst verfolgt.

Artikel 5. Die Gemeinschaft arbeitet eng mit der Organisation des Nordatlantikpaktes zusammen.

Artikel 6. Der Vertrag läßt keinerlei unterschiedliche Behandlung der Mitgliedstaaten zu.

Artikel 7. Die Gemeinschaft hat Rechtspersönlichkeit.

Im zwischenstaatlichen Verkehr hat die Gemeinschaft die für die Durchführung ihrer Aufgaben und Erreichung ihrer Ziele erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Die Gemeinschaft hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen dieses Staates zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern, sowie klagen und verklagt werden.

Die Gemeinschaft wird durch ihre Organe im Rahmen ihrer Befugnisse vertreten.

Artikel 8. § 1 Die Organe der Gemeinschaft sind:

- Der Ministerrat, nachstehend "Der Rat" genannt;
- Die Gemeinsame Versammlung, nachstehend "Die Versammlung" genannt;
- Das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, nachstehend "Das Kommissariat" genannt;
- Der Gerichtshof.

§ 2 Unbeschadet des Artikels 126 bleibt der in diesem Verträge festgelegte Aufbau der Organe bestehen, bis er durch das in Artikel 38 vorgesehene bundesstaatliche oder staatenbündische Gemeinwesen ersetzt wird.

Kapitel II. Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte

Artikel 9. Die Streitkräfte der Gemeinschaft, nachstehend "Europäische Verteidigungsstreitkräfte" genannt, bestehen aus Kontingenten, die der Gemeinschaft zur Verschmelzung nach Maßgabe dieses Vertrages von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Kein Mitgliedstaat darf nationale Streitkräfte, außer den in Artikel 10 genannten, rekrutieren oder unterhalten.

Artikel 10. § 1 Die Mitgliedstaaten können nationale Streitkräfte zur Verwendung in außereuropäischen Gebieten, für die sie die Verteidigungspflicht übernommen haben, rekrutieren und unterhalten; das gleiche gilt für die Einheiten, die im Mutterland zur Ergänzung und Ablösung dieser Streitkräfte erforderlich sind.

§ 2 Die Mitgliedstaaten dürfen ferner zur Durchführung zwischenstaatlicher Aufgaben, die sie in Berlin, in Österreich oder gemäß den Entscheidungen der Vereinten Nationen übernommen haben, nationale Streitkräfte rekrutieren und unterhalten. Nach Beendigung dieser Aufgaben werden diese Truppen aufgelöst oder der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation können die Truppen mit Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, die aus Kontingenten der betreffenden Mitgliedstaaten bestehen, ausgetauscht werden.

§ 3 Die in den einzelnen Mitgliedstaaten für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes bestimmten Einheiten bleiben national.

§ 4 Die Mitgliedstaaten können nationale Seestreitkräfte unterhalten, und zwar einerseits zum Schutz der nichteuropäischen Gebiete, für die sie die in § 1 genannte Verteidigungspflicht übernommen haben, sowie zum Schutz der Verbindungen mit und zwischen diesen Gebieten, andererseits zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den in § 2 genannten zwischenstaatlichen Aufgaben und aus Abkommen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages im Rahmen des Nordatlantikpaktes getroffen worden sind.

§ 5 Die Gesamtstärke der genannten nationalen Streitkräfte darf einschließlich der Ersatzeinheiten keinen solchen Umfang annehmen, daß der durch Regierungsabkommen der Mitgliedstaaten festgelegte Beitrag der Mitgliedstaaten zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beeinträchtigt wird.

Die Mitgliedstaaten können Einzelpersonen zwischen den, den Europäischen Verteidigungstreitkräften zur Verfügung gestellten Kontingenten und den Streitkräften, die diesen nicht angehören, austauschen; doch darf sich daraus keine Verringerung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte ergeben.

Artikel 11. Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte, die lediglich zur Erhaltung der inneren Ordnung bestimmt sind, können innerhalb der Mitgliedstaaten rekrutiert und unterhalten werden.

Der nationale Charakter dieser Streitkräfte wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Umfang und Art dieser im Gebiet der Mitgliedstaaten bestehenden Streitkräfte dürfen die Grenzen ihrer Aufgaben nicht überschreiten.

Artikel 12. § 1 Bei bestehenden oder drohenden Unruhen im europäischen Gebiet eines Mitgliedstaates wird diesem auf seinen Antrag vom Kommissariat der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungstreitkräften beigesteuerten Kontingente zur Verfügung gestellt, der erforderlich ist, um der Lage zu begegnen; der Rat wird unterrichtet.

Der Einsatz dieser Einheiten erfolgt nach den im Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaates geltenden Vorschriften.

§ 2 Falls Katastrophen oder Notstände eine sofortige Hilfe erforderlich machen, haben die zu wirksamem Einschreiten fähigen Einheiten der Europäischen Verteidigungstreitkräfte, gleich welchen Ursprungs, ihre Mithilfe zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13. Bei einer schweren Krise in einem außereuropäischen Gebiet, für das ein Mitgliedstaat die Verteidigungspflicht übernommen hat, wird diesem Mitgliedstaat auf seinen Antrag vom Kommissariat mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungstreitkräften beigesteuerten Kontingente zur Verfügung gestellt, der erforderlich ist, um der Krise zu begegnen; der Rat wird unterrichtet. Die so abgestellten Kontingente unterstehen nicht mehr der Gemeinschaft, bis sie ihr, sobald ihr Einsatz nicht mehr erforderlich ist, wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des oben bezeichneten Abzugs werden in jedem einzelnen Fall vom Kommissariat geprüft und mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates geregelt.

Artikel 14. Wird einem Mitgliedstaat eine zwischenstaatliche Aufgabe übertragen, die er außerhalb des in Artikel 120 § 1 bezeichneten Gebietes durchzuführen hat, so wird der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungstreitkräften beigesteuerten Kontingente, der zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlich ist, ihm auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation vom Kommissariat zur Verfügung gestellt; der Rat muß mit einer Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Die so abgestellten Kontingente unterstehen nicht mehr der Gemeinschaft, bis sie ihr, sobald ihr Einsatz nicht mehr erforderlich ist, wieder zur Verfügung gestellt werden.

In einem solchen Fall findet Artikel 13 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 15. § 1 Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte bestehen aus Wehrpflichtigen und Berufssoldaten oder langfristig dienenden Freiwilligen.

§ 2 Sie werden nach den Grundvorschriften der Artikel 68, 69 und 70 verschmolzen.

Sie tragen eine einheitliche Uniform.

Sie werden nach den im Militärprotokoll bestimmten Mustern aufgebaut. Der Aufbau kann durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden.

§ 3 Die für die Aufstellung der Verbände bestimmten Kontingente werden von den Mitgliedstaaten gemäß einem zwischen den Regierungen vereinbarten Aufstellungsplan zur Verfügung gestellt. Dieser Plan kann nach Maßgabe des Artikels 44 geändert werden.

Artikel 16. Die Heimatverteidigung der Gebiete der Mitgliedstaaten gegen Angriffe jeder Art mit militärischen Zielen, die durch einen äußeren Feind hervorgerufen oder ausgeführt werden, erfolgt durch national-geschlossene Einheiten europäischer Rechtsstellung; diese sind in jedem Mitgliedstaat für die Verteidigung seines Gebietes besonders aufgebaut und ausgerüstet; für ihren Einsatz sind die in Artikel 18 vorgesehenen Behörden zuständig.

Artikel 17. Jeder Mitgliedstaat stellt den Schutz der Zivilbevölkerung sicher.

Artikel 18. § 1 Der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation kann sich, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falles, vergewissern, daß die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zufriedenstellend aufgebaut, ausgerüstet, ausgebildet und einsatzbereit gemacht werden.

Sobald die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte einsatzbereit sind, stehen sie, vorbehaltlich des genannten Sonderfalles, dem Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation zur Verfügung; dieser hat ihnen gegenüber die Befugnisse und Pflichten, die sich aus seiner Stellung ergeben. Er teilt insbesondere der Gemeinschaft seine Bedürfnisse hinsichtlich der Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte mit; die entsprechenden Pläne werden gemäß Artikel 77 durchgeführt.

Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte erhalten von den zuständigen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation im Rahmen der militärischen Zuständigkeit dieser Stellen technische Anweisungen.

§ 2 Im Krieg hat der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation gegenüber den bezeichneten Streitkräften die volle Gewalt und Verantwortung, die sich aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber ergibt.

§ 3 Für die in der Heimatverteidigung und küstennahen Seeverteidigung der Mitgliedstaaten eingesetzten Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden die für Führung und Einsatz verantwortlichen Stellen entweder durch Abkommen im Rahmen der Nordatlantikpakt-Organisation oder durch Vereinbarung zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Gemeinschaft bestimmt.

§ 4 Erlicht der Nordatlantikpakt vor diesem Vertrag, so vereinbaren die Mitgliedstaaten die Stelle, der Führung und Einsatz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte anvertraut werden.

Titel II. - Die Organe der Gemeinschaft

Kapitel I. Das Kommissariat

Artikel 19. Das Kommissariat hat nach Maßgabe dieses Vertrages Handlungs- und Aufsichtsbefugnisse zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach dem Vertrag obliegen.

Artikel 19a. Das Kommissariat nimmt seine Tätigkeit auf, sobald seine Mitglieder ernannt sind.

Artikel 20. § 1 Das Kommissariat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden für sechs Jahre ernannt und auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Kommissariats werden. Ihm dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder derselben Staatsangehörigkeit angehören.

Ausscheidende Mitglieder können wiederernannt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Kommissariats kann durch einstimmige Entscheidung des Rates herabgesetzt werden.

§ 2 Die Mitglieder des Kommissariats dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten weder Anweisungen von einer Regierung einholen, noch solche Anweisungen entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit dem überstaatlichen Charakter ihrer Tätigkeit unvereinbar ist.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen überstaatlichen Charakter zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder des Kommissariats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder des Kommissariats dürfen während ihrer Amtszeit keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben.

Innerhalb von drei Jahren nach Amtsbeendigung darf kein ehemaliges Mitglied des Kommissariats eine berufliche Tätigkeit ausüben, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit dieser Amtstätigkeit nach dem Urteil des von ihm oder vom Rat angerufenen Gerichtshofes unvereinbar mit den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen ist. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann der Gerichtshof dem Betroffenen seine Ruhegehaltsansprüche aberkennen.

Artikel 21. § 1 Die Mitglieder des Kommissariats werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten gemeinsam ernannt.

§ 2 Die nach Inkrafttreten dieses Vertrages zum ersten Mal ernannten Mitglieder bleiben von ihrer Ernennung an drei Jahre lang im Amt.

Wird während dieses ersten Zeitabschnitts aus einem der in Artikel 22 vorgesehenen Gründe ein Sitz frei, so wird er nach Maßgabe des § 1 neu besetzt.

Wird im Fall der Anwendung des Artikels 36 § 2 eine allgemeine Neubesetzung erforderlich, so wird das gleiche Verfahren angewandt.

§ 3 Nach Ablauf der dreijährigen Anlaufzeit findet eine allgemeine Neubesetzung statt.

§ 4 In der Folgezeit wird alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder des Kommissariats neu bestellt.

Sofort nach der in § 3 vorgesehenen allgemeinen Neubesetzung bestimmt der Rat durch das Los diejenigen Mitglieder, deren Mandat mit Beendigung der ersten und der zweiten Zweijahresperiode erlischt.

§ 5 Falls die Mitglieder des Kommissariats nach Artikel 36 § 2 von ihren Ämtern zurücktreten, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 22. Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen endet das Amt eines Mitglieds des Kommissariats durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Amtsenthebung.

Das ausscheidende Mitglied wird für den Rest seiner Amtszeit nach Artikel 21 ersetzt. Eine Ersetzung findet nicht statt, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

Artikel 23. Jedes Mitglied des Kommissariats, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder des Kommissariats durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

In einem solchen Fall kann der Rat durch einstimmigen Beschluß dieses Mitglied seines Amtes vorläufig entheben und für seinen Ersatz sorgen, bis eine Entscheidung des Gerichtshofes vorliegt.

Artikel 24. § 1 Die Beschlüsse des Kommissariats werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Doch kommt kein Beschluß zustande, wenn nicht mindestens vier Stimmen für ihn angegeben sind.

§ 2 Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest. Diese kann erst bei einer Anwesenheit von fünf Mitgliedern eintreten.

§ 3 Beschließt der Rat gemäß Artikel 20 § 1, die Zahl der Mitglieder des Kommissariates herabzusetzen, so sorgt er unter denselben Bedingungen für die nötigen Angleichungen der in den beiden vorhergehenden Absätzen festgelegten Zahlen.

Artikel 25. § 1 Die Regierungen der Mitgliedstaaten ernennen gemeinsam den Präsidenten des Kommissariats aus der Mitte seiner Mitglieder.

Der Präsident wird für die Dauer von vier Jahren ernannt. Er kann wiedergewählt werden. Sein Amt endet in gleicher Weise wie das der Mitglieder des Kommissariates.

§ 2 Der Präsident ist von jeder Auslosung ausgeschlossen, die zum Verlust seiner Mitgliedschaft im Kommissariat und dadurch zu seiner Verkürzung der Dauer seines Präsidentenamtes führen könnte.

Wird der Präsident aus der Mitte der bereits amtierenden Mitglieder des Kommissariats gewählt, so verlängert sich seine Amtszeit als Mitglied des Kommissariats bis zum Ablauf seines Präsidentenamtes.

§ 3 Außer im Falle einer allgemeinen Neubesetzung erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Mitglieder des Kommissariats.

Artikel 25a. Das Amt des ersten Präsidenten endet nach Ablauf von drei Jahren.

Artikel 26. § 1 Das Kommissariat erläßt eine allgemeine Organisationsordnung. Diese bestimmt insbesondere:

- a) welche Arten von Entscheidungen entsprechend dem Kollegialitätsgrundsatz vom Kommissariat gemeinsam zu treffen sind und welche Arten den Mitgliedern des Kommissariats zur Einzelentscheidung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit übertragen werden können;
- b) wie die Aufgaben des Kommissariats derart zu verteilen sind, daß der Notwendigkeit eines dauerhaften Aufbaus Rechnung getragen wird, zugleich aber die Möglichkeit offen bleibt, die aus der praktischen Erfahrung sich als notwendig ergebenden Anpassungen vorzunehmen; diese Verteilung braucht nicht der Mitgliederzahl des Kommissariats zu entsprechen.

§ 2 Im Rahmen dieser Organisationsordnung werden Kommissariat und Präsident wie folgt tätig:

- a) Das Kommissariat bestimmt die Befugnisse seiner Mitglieder;
- b) der Präsident
 - stimmt die Ausübung dieser Befugnisse untereinander ab,
 - sorgt für die Durchführung der Beschlüsse,
 - nimmt die Verwaltung der Dienststellen wahr.

Nach Maßgabe des Artikels 123 können dem Präsidenten vorübergehende Sonderbefugnisse übertragen werden.

Artikel 27. Zur Ausübung seiner Befugnisse erläßt das Kommissariat Entscheidungen, spricht Empfehlungen aus und gibt Stellungnahmen ab.

Die Entscheidungen sind in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Empfehlungen sind hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich, lassen jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der für die Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel.

Die Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Ist das Kommissariat befugt, eine Entscheidung zu erlassen, so kann es sich darauf beschränken, eine Empfehlung auszusprechen.

Artikel 28. Alle Entscheidungen und Empfehlungen sowie alle Stellungnahmen des Kommissariats werden in der vom Rat beschlossenen Art und Weise veröffentlicht oder zugestellt.

Die für die Regierung eines Mitgliedstaates bestimmten Entscheidungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Kommissariats sind an die von diesem Staat hierfür bestimmte Behörde zu richten.

Artikel 29. Das Kommissariat erstattet dem Rat regelmäßig Bericht. Es erteilt dem Rat die von ihm angeforderten Auskünfte und nimmt die Untersuchungen vor, mit denen es von ihm beauftragt wird. Kommissariat und Rat unterrichten und beraten einander.

Artikel 30. Das Kommissariat verfügt über das erforderliche Zivil- und Militärpersonal zur Durchführung aller ihm durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben. Die zivilen und militärischen Dienststellen, die es hierfür einrichtet, sind einander gleichgeordnet.

Artikel 31. § 1 Die Dienstgrade oberhalb des Kommandeurs einer nationalgeschlossenen Grundeinheit werden durch Entscheidung des Kommissariats mit einstimmiger Zustimmung des Rates verliehen.

§ 2 Vorläufig werden die Dienstgrade in den national-geschlossenen Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte nach der Wahl der einzelnen Mitgliedstaaten:
- entweder auf Vorschlag des Kommissariats von den zuständigen nationalen Behörden,
- oder auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen nach Anhörung nationaler Behörden vom Kommissariat verliehen.

§ 3 a) Die Dienststellen des Kommandeurs einer Grundeinheit, eines Generales, der Befehlsgewalt über alle Verbände verschiedener Staatsangehörigkeit hat, sowie vom Rat bestimmte hohe Stellen im Kommissariat werden vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates verliehen.

b) Alle anderen militärischen Dienststellen werden durch Entscheidung des Kommissariats besetzt; er berücksichtigt die Vorschläge der vorgesetzten Dienststellen.

§ 4 Von den zivilen Dienststellungen werden die dem Kommissariat unmittelbar verantwortlichen Dienststellenleiter vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates ernannt.

Artikel 32. Das Kommissariat stellt alle zweckdienlichen Verbindungen zu den Mitgliedstaaten, dritten Staaten und allgemein zu allen internationalen Organisationen her, deren Mitwirkung sich zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages als notwendig erweisen sollte.

Kapitel II. Die Versammlung

Artikel 33. § 1 Die Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist die in Artikel 20 und 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 vorgesehene Versammlung; sie wird durch je drei Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Italiens ergänzt; diese werden in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer wie die anderen Abgeordneten gewählt, und ihre erste Amtszeit endet zur gleichen Zeit wie die der anderen Abgeordneten.

Die so ergänzte Versammlung übt die Befugnisse aus, die dieser Vertrag überträgt. Sie kann, falls sie es für erforderlich hält, ihren Präsidenten und ihr Büro wählen und sich eine Geschäftsordnung

§ 2 Gelangt die im Artikel 38 § 2 bezeichnete Konferenz innerhalb eines Jahres nach ihrer Einberufung zu keinem Übereinkommen, so werden die Vorschriften des § 1 noch vor Beendigung der Arbeiten der Versammlung von den Mitgliedstaaten gemeinsam geprüft.

Artikel 34. Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am letzten Dienstag des Monats Oktober zusammen. Die Dauer der Sitzungsperiode darf einen Monat nicht überschreiten.

Die Versammlung kann auf Antrag des Kommissariats, des Rates, des Präsidenten der Versammlung oder der Mehrheit ihrer Mitglieder oder in dem in Artikel 46 bezeichneten Falle auf Antrag eines Mitgliedstaates zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Artikel 34a. Die Versammlung tritt einen Monat nach dem Beginn der Tätigkeit des Kommissariats auf dessen Einberufung hin zusammen. Die Vorschriften des Artikels 34 über die Dauer der ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung finden auf die erste Sitzungsperiode keine Anwendung.

Die Versammlung kann von ihrem Zusammentritt an die ihr durch diesen Vertrag übertragenen Befugnisse ausüben, mit Ausnahme des in Artikel 36 § 2 vorgesehenen Mißtrauensvotums, das nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit des Kommissariats erfolgen kann.

Artikel 35. Die Mitglieder des Kommissariats können an allen Sitzungen der Versammlung teilnehmen. Der Präsident oder die vom Kommissariat aus seiner Mitte bestimmten Mitglieder sind auf ihren Antrag zu hören. Das Kommissariat antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihm von der Versammlung oder deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Die Mitglieder des Rates können ebenfalls an allen Sitzungen teilnehmen und sind auf ihren Antrag zu hören.

Artikel 36. § 1 Das Kommissariat legt der Versammlung jedes Jahr einen Monat vor Beginn der ordentlichen Sitzung einen Gesamtbericht über seine Tätigkeit vor. Die Versammlung erörtert diesen Bericht; die kann hierzu Stellung nehmen und Wünsche und Anregungen aussprechen.

§ 2 Wird auf Grund der Amtsführung des Kommissariats ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung über diesen Antrag nicht vor Ablauf von mindestens drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder des Kommissariats geschlossen zurücktreten. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ablösung gemäß Artikel 21 weiter.

Artikel 37. Die Geschäftsordnung der Versammlung wird mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder aufgestellt.

Die Verhandlungen der Versammlungen werden in der von ihr bestimmten Weise veröffentlicht.

Artikel 38. § 1 Innerhalb der im letzten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Fristen untersucht die Versammlung:

- a) die Bildung einer Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch Wahl auf demokratischer Grundlage;
- b) die Befugnisse, die einer solchen Versammlung zu übertragen wären; FJy c) die

Änderungen, die gegebenenfalls an den Vorschriften dieses Vertrages über die übrigen Organe der Gemeinschaft vorgenommen werden müßten, insbesondere, um eine angemessene Vertretung der Staaten sicherzustellen.

Bei ihren Untersuchungen hat sich die Versammlung insbesondere von nachstehenden Grundsätzen leiten zu lassen:

Die endgültige Organisation, die an die Stelle der vorläufigen Organisation treten wird, soll so beschaffen sein, daß sie den Bestandteil eines späteren bundesstaatlichen oder staatenbündischen Gemeinwesens bilden kann, das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen und insbesondere über ein Zweikammersystem verfügen soll.

Die Versammlung hat ferner die Fragen zu prüfen, die sich aus dem Nebeneinander verschiedener, bereits vorhandener oder zu schaffender Organisationen für europäische Zusammenarbeit ergeben, um deren Zusammenfassung im Rahmen des bundesstaatlichen oder staatenbündischen Aufbaus sicherzustellen.

§ 2 Die Vorschläge der Versammlung sind dem Rat binnen sechs Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzulegen. Diese Vorschläge sind sodann mit der Stellungnahme des Rates vom Präsidenten der Versammlung den Regierungen der Mitgliedstaaten zuzuleiten; diese haben binnen drei Monaten eine Konferenz zur Prüfung der Vorschläge einzubringen.

Kapitel III. Der Rat

Artikel 39. § 1 Der Rat hat die allgemeine Aufgabe, die Tätigkeit des Kommissariats und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen.

§ 2 Der Rat kann im Rahmen dieses Vertrages Richtlinien für die Tätigkeit des Kommissariats erlassen.

Diese Richtlinien werden einstimmig beschlossen.

In allen Fragen, für die der Rat keine Richtlinien erteilt hat, kann das Kommissariat zur Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele nach Maßgabe dieses Vertrages tätig werden.

§ 3 Gemäß den Vorschriften dieses Vertrages

- a) erläßt der Rat Entscheidungen,
- b) erteilt der Rat Zustimmungen, die das Kommissariat einholen muß, bevor es Entscheidungen erläßt oder Empfehlungen ausspricht.

§ 4 Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, hat der Rat mit einfacher Mehrheit seine Entscheidungen zu treffen und seine Stellungnahmen abzugeben.

§ 5 Bei Anhörung des Rates durch das Kommissariat berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsniederschriften werden dem Kommissariat übermittelt.

Artikel 40. Der Rat besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Jeder Staat entsendet ein Mitglied seiner Regierung; dieses kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

Der Rat ist so einzurichten, daß er jederzeit tätig werden kann. Zu diesem Zweck muß jeder Mitgliedstaat ständig einen Vertreter haben, der in der Lage ist, unverzüglich an den Beratungen des Rates teilzunehmen.

Die Präsidentschaft wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je drei Monate wahrgenommen.

Artikel 41. Der Rat tritt so oft wie nötig, mindestens aber alle drei Monate zusammen. Er wird durch seinen Präsidenten entweder aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder des Kommissariats einberufen.

Artikel 41a. Der Rat tritt sofort nach Inkrafttreten des Vertrages zusammen.

Artikel 42. Bei Abstimmungen kann jedes Mitglied des Rates von einem einzigen der anderen Mitglieder zur Ausübung dessen Stimmrechts ermächtigt werden.

Artikel 43. § 1 Soweit dieser Vertrag eine mit einfacher Mehrheit zu beschließende Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, so ist diese Zustimmung zustandegekommen, wenn ihr zustimmen:

- die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten,
- bei Stimmgleichheit die Vertreter derjenigen Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft zusammen mindestens zwei Drittel der gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

§ 2 Soweit dieser Vertrag eine mit qualifizierter Mehrheit zu beschließende Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, so ist diese Zustimmung oder Entscheidung zustandegekommen:

- mit der entsprechend bezeichneten Mehrheit, wenn in ihr die Stimmen der Vertreter derjenigen Mitgliedstaaten enthalten sind, die der Gemeinschaft zusammen mindestens zwei Drittel der gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen;
- wenn die Vertreter von fünf Mitgliedstaaten für sie stimmen.

§ 3 Soweit dieser Vertrag eine einstimmige Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, sind hierzu die Stimmen aller im Rat anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten erforderlich; Stimmenthaltungen stehen der Zustimmung oder der Entscheidung nicht entgegen.

§ 4 In §§ 1 und 2 dieses Artikels ist unter dem Wort "Beiträge" der Mittelwert zwischen dem prozentualen Anteil an den während des vorangehenden Haushaltsjahres tatsächlich geleisteten finanziellen Beiträgen und dem prozentualen Anteil an den Stärken der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte am ersten Tage des laufenden Haushaltsjahres zu verstehen.

Artikel 43a. § 1 Bis zu dem Zeitpunkt, der für die Durchführung des Planes zur Aufstellung der ersten Welle der Streitkräfte festgesetzt ist, wird der in Artikel 43 § 4 genannten Mittelwert der von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge abgerundet in folgender Weise festgesetzt:

Deutschland 3

Belgien 2
Frankreich 3
Italien 3
Luxemburg 1
Niederlande 2

§ 2 Während der in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Übergangszeit gilt der Betrag der in Artikel 43 § 1 für die Mehrheit geforderten Beiträge als erreicht, wenn er mindestens 9/14 des Gesamtwertes der obigen abgerundeten Beiträge der Mitgliedstaaten erreicht.

Artikel 44. Änderungen der Vorschriften über die Rechtsstellung des Personals und der Vorschriften über die allgemeine Organisation, die personelle Ergänzung, die Stärken und die Stämme der Streitkräfte sowie Änderungen des Planes für die Aufstellung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte werden vom Rat auf Vorschlag eines seiner Mitglieder oder des Kommissariats einstimmig beschlossen und von letzterem in Kraft gesetzt.

Artikel 45. Der Rat setzt die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder des Kommissariats fest.

Artikel 46. Auf Antrag eines seiner Mitglieder kann der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit das Kommissariat zur Vornahme jeder Maßnahme im Bereich seiner Zuständigkeit auffordern.

Kommt das Kommissariat dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Rat oder ein Mitgliedstaat zwecks Anwendung des Artikels 36 § 2 die Versammlung anrufen.

Artikel 47. § 1 Der Rat entscheidet darüber, ob eine gemeinsame Sitzung des Nordatlantikpaktrates und des Rates der Gemeinschaft beantragt werden soll.

§ 2 Beschlüsse, die bei den gemeinsamen Sitzungen der beiden Räte einstimmig gefaßt werden, sind für die Organe der Gemeinschaft bindend.

Artikel 48. Der in § 4 des Protokolls über die Beziehungen zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehene Beschluß wird einstimmig gefaßt.

Artikel 49. Die Beratungsniederschriften des Rates werden den Mitgliedstaaten und dem Kommissariat übermittelt.

Artikel 50. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kapitel IV. Der Gerichtshof

Artikel 51. Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 52. Der Gerichtshof ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Artikel 53. Der Gerichtshof wird bei der Erfüllung seiner Aufgabe nach Maßgabe des Justizprotokolles und der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung von einer

Gerichtsorganisation unterstützt; diese umfaßt insbesondere untere Gerichte europäischen Charakters.

Artikel 54. § 1 Der Gerichtshof ist zur Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, mit denen ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Versammlung Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariats anfecht; die Klagen können auf Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmißbrauch gestützt werden.

§ 2 Die Klagen sind binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder Zustellung der Entscheidung oder Empfehlung zu erheben.

§ 3 Im Fall der Aufhebung verweist der Gerichtshof die Sache an das Kommissariat zurück. Dieses hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus der aufhebenden Entscheidung ergeben.

Artikel 55. § 1 Ist das Kommissariat auf Grund einer Vorschrift dieses Vertrages oder der Durchführungsvorschriften verpflichtet, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Empfehlung auszusprechen, und kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, so können die Mitgliedstaaten oder der Rat das Kommissariat mit der Angelegenheit befassen.

Das gleiche gilt, falls das Kommissariat auf Grund einer Vorschrift dieses Vertrages oder der Durchführungsvorschriften befugt ist, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Empfehlung auszusprechen, dies aber unterläßt, und wenn diese Unterlassung einen Ermessensmißbrauch darstellt.

§ 2 Hat das Kommissariat binnen zwei Monaten keine Entscheidung erlassen oder keine Empfehlung ausgesprochen, so gilt das Schweigen als Ablehnung; gegen die hierin liegende Entscheidung kann binnen eines weiteren Monats der Gerichtshof angerufen werden.

Artikel 56. § 1 Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß eine Handlung oder Unterlassung des Kommissariates in einem bestimmten Falle geeignet ist, bei ihm tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen, so kann er das Kommissariat damit befassen.

Dieses stellt, falls hierzu Anlaß besteht, nach Anhörung des Rates das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes fest und entscheidet über die im Rahmen dieses Vertrages zu treffenden Maßnahmen, um diesem Sachverhalt unter Wahrung der wesentlichen Belange der Gemeinschaft ein Ende zu machen. Das Kommissariat hat hierüber binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 2 Wird gegen diese Entscheidung oder gegen eine Entscheidung, die ausdrücklich oder stillschweigend das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes verneint, auf Grund dieses Artikels Klage erhoben, so hat der Gerichtshof ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht sowie das Recht, einstweilig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3 Im Falle der Aufhebung hat das Kommissariat im Rahmen des vom Gerichtshof gefällten Urteils Maßnahmen zu den in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Zwecken zu treffen.

Artikel 57. § 1 Der Gerichtshof ist zur Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, mit denen ein Mitgliedstaat, das Kommissariat oder die Versammlung Beschlüsse des Rates anfecht; die Klagen können auf Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften,

Verletzung des Vertrages oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmißbrauch gestützt werden.

§ 2 Die Klage ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses des Rates an die Mitgliedstaaten oder an das Kommissariat zu erheben.

Artikel 58. § 1 Auf Klage eines der Mitgliedstaaten oder des Kommissariates kann der Gerichtshof die Beschlüsse der Versammlung aufheben.

Diese Klage kann nur auf Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften gestützt werden.

§ 2 Die Klage ist binnen einem Monat nach Veröffentlichung des Beschlusses der Versammlung zu erheben.

Artikel 59. Die bei dem Gerichtshof erhobenen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Gerichtshof kann jedoch, wenn es die Umstände nach seiner Ansicht erfordern, die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Empfehlung aussetzen.

Er kann jede andere erforderliche einstweilige Anordnung treffen.

Artikel 60. Der Gerichtshof ist nach Maßgabe des Justizprotokolls und der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung für alle Streitigkeiten über die Haftung der Gemeinschaft und über die Rechtsstellung der in ihrem Dienst stehenden Personen zuständig.

Artikel 61. Der Gerichtshof ist nach Maßgabe des Justizprotokolls und der in Artikel 87 vorgesehenen Gerichtsordnung in Strafsachen zuständig.

Artikel 61a. Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Militärstrafgesetzgebung werden Übergangsbestimmungen im Justizprotokoll vorgesehen.

Artikel 62. Der Gerichtshof ist ausschließlich zuständig zur Entscheidung über die Gültigkeit von Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariats sowie von Beschlüssen des Rates, falls bei einem Streitfall von einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird; er erkennt im Wege der Vorabentscheidung; die Vorschriften der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung bleiben unberührt.

Artikel 63. Der Gerichtshof ist nach Maßgabe seiner Satzung für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Verträge enthalten ist.

Artikel 64. Der Gerichtshof ist zur Entscheidung in allen anderen Fällen zuständig, die in einer Zusatzbestimmung zu diesem Vertrag vorgesehen sind.

Er kann außerdem in allen mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Fällen entscheiden, wenn die Gesetze eines Mitgliedstaates ihn für zuständig erklären.

Artikel 65. § 1 Jeder Streit unter den Mitgliedstaaten über die Anwendung dieses Vertrages, der sich nicht auf anderem Wege beilegen läßt, kann auf Grund eines gemeinsamen Antrages

der am Streite beteiligten Staaten oder auf Antrag eines von ihnen dem Gerichtshof vorgelegt werden.

§ 2 Der Gerichtshof ist ferner zuständig über jeden im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehenden Streit unter Mitgliedstaaten zu entscheiden, wenn dieser Streit bei ihm auf Grund eines Schiedsvertrages anhängig gemacht wird.

Artikel 66. Die Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Gebiet der Mitgliedstaaten vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten erfolgt nach dem in jedem dieser Staaten geltenden Verfahrensrecht; insbesondere kann die Vollstreckung gegenüber einem Mitgliedstaat nur insoweit erfolgen, als dies in den Vollstreckungsvorschriften dieses Staates vorgesehen ist.

Diese Vollstreckung erfolgt nach Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß den Bestimmungen des Staates, auf dessen Gebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll; dabei ist lediglich die Echtheit der Urschrift der Entscheidungen nachzuprüfen. Die Erteilung dieser Vollstreckungsklausel erfolgt auf Veranlassung eines von jeder Regierung hierfür bestimmten Ministers.

Artikel 67. Die Ausführungen dieses Kapitels und des Justizprotokolls wird durch Abkommen der Mitgliedstaaten in einer Gerichtsordnung geregelt. Diese wird insbesondere die zur Anpassung notwendigen Änderungen der Satzung des Gerichtshofes, die dem Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl beigelegt ist, enthalten.

Zusatzprotokolle zu dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaften

Militär-Protokoll

Die Hohen Vertragschließenden Teile,

in dem Wunsche, die Anwendung von Artikel 8 und 15 sowie des dritten Teiles des Vertrages zu sichern,

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I. - Die Grundeinheiten

Artikel 1 – Landstreitkräfte. § 1 Die national geschlossenen Grundeinheit ist der "Kampfverband", in dem die verschiedenen Waffen der Landstreitkräfte organisch zusammenwirken.

§ 2 Drei Hauptarten von Kampfverbänden werden nachstehend festgelegt:

- der Infanterie-Kampfverband
- der Panzer-Kampfverband
- der Panzerbegleit-Kampfverband

Die allgemeine Gliederung und die Stärken dieser Kampfverbände sind in den nachfolgenden Tabellen 1 (A), 1 (B) und 1 (C) enthalten.

§ 3 Die bereits bestehenden Gebirgs-Kampfverbände und Gebirgsbrigaden behalten ihre gegenwärtige Form bei. Andere Arten von national geschlossenen Kampfverbänden, deren Schaffung sich aus operativen Notwendigkeiten ergeben könnte, werden durch Entscheidung des Kommissariates bestimmt.

Überschreiten die Stärken dieser Kampfverbände die Stärke der oben aufgeführten Kampfverbände, so sind sie dem Rat zur einstimmigen Genehmigung vorzulegen.

Tabelle 1 (A)
Allgemeine Gliederung und Stärken des Infanterie-Kampfverbandes

Führungsorgane

Ein Kampfverbandsstab und eine Stabskompanie Kampftruppen

eine Aufklärungskompanie

drei Infanterie-Regimenter mit je drei Bataillonen

ein Panzerbataillon

ein motorisierter Artillerie-Verband mit fünf Abteilungen,

drei Abteilungen leichte Haubitzen

eine Abteilung mittlere Haubitzen

eine Abteilung Flakartillerie

ein motorisiertes Pionierbataillon

eine Fernmeldekompanie

Versorgungstruppen

eine Materialkompanie

eine Intendanturkompanie

ein Sanitätsbataillon

Militärpolizei

Feldersatzkompanie (Rahmeneinheit)

Stärken des Infanterie-Kampfverbandes

Maximal-Friedensstärke 13000 Mann

Kriegsstärke 15000 Mann

Tabelle 1 (B)
Allgemeine Gliederung und Stärken des Panzer-Kampfverbandes

Führungsorgane

ein Kampfverbandsstab und eine Stabskompanie

drei Kampftruppenstäbe

Kampftruppen

ein Aufklärungsbataillon

vier Panzerbataillone

vier Infanteriebataillone, die ein Ganzes bilden (wenn möglich auf geländegängigen Schützenpanzerwagen, sonst mindestens zwei Bataillone auf SPW und zwei Bataillone auf geländegängigen LKWs)

ein Artillerie-Verband (auf Selbstfahrlafetten) mit fünf Abteilungen

drei Abteilungen leichte Haubitzen

eine Abteilung mittlere Haubitzen

eine Abteilung Flakartillerie

ein Pionierbataillon auf Schützenpanzerwagen
eine (verstärkte) Fernmeldekompanie
Versorgungstruppen
ein Materialbataillon
ein Intendanturbataillon
ein Sanitätsbataillon
Verstärkte Militärpolizei
Feldersatzkompanie (Rahmeneinheit)
Stärken des Panzer-Kampfverbandes
Maximal-Friedensstärke 12700 Mann
Kriegsstärke 14600 Mann

Tabelle 1 (C)
Allgemeine Gliederung und Stärken des mechanisierten Kampfverbandes

Führungsorgane
ein Kampfverbandsstab und eine Stabskompanie
drei Kampfgruppenstäbe
Kampftruppen
ein Aufklärungsbataillon
drei Panterbataillone
sechs Infanteriebataillone, die ein Ganzes bilden (geländegängig)
ein motorisierter Artillerie-Verband mit fünf Abteilungen (gleicher Typ wie die Artillerie des Infanterie-Kampfverbandes)
ein motorisiertes Pionierbataillon
eine (verstärkte) Fernmeldekompanie
Versorgungstruppen
ein Materialbataillon
ein Intendanturbataillon
ein Sanitätsbataillon
(verstärkte) Militärpolizei
Feldersatzkompanie (Rahmeneinheit)
Stärken des mechanisierten Kampfverbandes
Maximal-Friedensstärke 12700 Mann
Kriegsstärke 14700 Mann

Artikel 2 – Luftstreitkräfte. § 1 Die europäischen Luftstreitkräfte sind nach Grundeinheiten einheitlicher Typs gegliedert. Nur die Stärkezahlen und die Ausstattung ändern sich nach der Art des Verbandes.

Die Grundeinheit soll so beweglich wie möglich sein.

§ 2 Jede Grundeinheit wird von einem Kommandeur geführt, dem ein Stab zur Verfügung steht. Sie ist gegliedert in:

- einen fliegenden Verband, der sich im allgemeinen aus drei gleichartigen Staffeln zusammensetzt und der den kämpfenden Teil der Grundeinheit bildet,
- eine technische Gruppe, die sich aus einer technischen Einheit und einer Versorgungseinheit zusammensetzt und der die Wartung, Instandsetzung (2. Stufe) und Versorgung des fliegenden Verbandes obliegt,
- eine Fliegerhorstgruppe, die die Aufgabe hat, die ständige Betreuung der Grundeinheit auf einem Flugplatz sicherzustellen.

§ 3 Die Stärken und Ausstattungen sind in der beigefügten Tabelle Taktische Luftstreitkräfte enthalten.

Tabelle Taktische Luftstreitkräfte

Stärken und Flugzeug-Ausstattungen der Grundeinheiten

Die Durchschnittsstärke der Grundeinheit ist folgende:

Maximal-Friedensstärke 1300 Mann

Kriegsstärke 2000 Mann

Die Flugzeugausstattungen der Grundeinheiten sind folgende:

taktische Jagdbomber 75 Flugzeuge (25 je Staffel)

Verteidigungsjäger 36 Flugzeuge (12 je Staffel)

Allwetterjäger 54 Flugzeuge (18 je Staffel)

Leichte Bomber

Transportflugzeuge 48 Flugzeuge (16 je Staffel)

Artikel 3 – Seestreitkräfte. Die Seestreitkräfte werden in Gruppen gleicher nationaler Herkunft, die jeweils für ein Operationsgebiet und die gleiche taktische Aufgabe bestimmt sind, zusammengefaßt und in nachgeordnete Verbände (Gruppen, Flottillen, Halbflottillen) gegliedert.

Artikel 4. Die Grundzüge der Organisation und der verschiedenen Arten von Grundeinheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte können nur nach Maßgabe des Artikels 44 des Vertrages geändert werden.

Die Bestimmungen dieses Titels greifen in keiner Weise den Einzelheiten der zukünftigen Organisationen vor. Notwendige Änderungen können bei Erlaß der Durchführungsvorschriften durch Entscheidung des Kommissariates vorgenommen werden.

Titel II. - Allgemeine Organisation und Aufstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte

Artikel 5. Die Organisation der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte umfaßt:

- Zentralorgane
- militärische Territorialkommandos,
- Truppenführungsstäbe.

Artikel 6. Die Zentralorgane des Kommissariates werden mit Inkrafttreten des Vertrages aufgestellt. Sie führen die Aufstellungsmaßnahmen fortschreitend in einer Weise durch, die weder für die der Gemeinschaft zugeteilten Streitkräfte noch für die weiterhin in nationaler Verantwortlichkeit bleibenden eine Schwächung der Kampfkraft mit sich bringt.

Zu diesem Zweck stellt der Zentrale Generalstab mit Inkrafttreten des Vertrages in jedem Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten ab, der gemäß den Weisungen und unter Kontrolle des Kommissariates die Aufstellung des von diesem Staat gestellten Kontingentes zu leiten hat. Dieser Bevollmächtigte besitzt die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaates und verfügt über eine vom Zentralen Generalstab abgestellte Abteilung, die entsprechend den Erfordernissen der Führung, Ausbildung und Verbindung gemischt (integriert) ist.

Artikel 7. § 1 Der Bevollmächtigte gemäß Artikel 6, Absatz 2, baut eine europäische militärische Territorialorganisation auf; besteht noch kein militärisches Territorialsystem, so wird es neu geschaffen, bereits bestehende werden angeglichen.

Diese Organisation ist auf europäischen territorialen Militärbereichen aufgebaut, deren Grenzen vom Kommissariat nach einstimmiger Zustimmung des Rates festgesetzt oder geändert werden.

Der Bevollmächtigte des Zentralen Generalstabes bedient sich für die Aufstellung der Kontingente, für die er verantwortlich ist, der Führungsstäbe dieser Bereiche, wie auch der Mittel der vom Zentralen Generalstab abgestellten Abteilung.

§ 2 Die so aufgestellte europäische militärische Territorialorganisation sorgt für den Bedarf der europäischen und nationalen Streitkräfte, während sie zugleich an der Aufstellung der Streitkräfte mitwirkt. Gegebenenfalls greift sie auch zugunsten der Streitkräfte der Atlantikpakt-Organisation ein. Schließlich arbeitet sie mit den Dienststellen zusammen, deren Zuständigkeitsbereich national verbleibt.

Diese Organisation ist entsprechend der Art der Truppen, die sie zu unterhalten hat, gemischt (integriert).

Dem Statut nach europäisch, hat sie ein zweifaches Unterstellungsverhältnis, einmal unter das Kommissariat, zum anderen unter die zuständigen Stellen der Regierung. Diesen letzteren ist der Bevollmächtigte des Europäischen Zentralen Generalstabes für die Durchführung der Weisungen verantwortlich, die sie im Bereich ihrer Zuständigkeit erteilen.

Die Polizeistreitkräfte können sich der Dienststellen der europäischen militärischen Territorialorganisationen bedienen.

Artikel 8. Mit Inkrafttreten des Vertrages haben die Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Vertragspflichtungen erforderlichen Dienststellen und Einrichtungen zu schaffen, soweit sie nicht bereits über solche verfügen.

Der für die in jedem Lande national verbleibenden Aufgaben verantwortliche oder mit den europäischen Verteidigungsangelegenheiten beauftragte Minister bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben über den Bevollmächtigten des europäischen Zentralen Generalstabes und der europäischen Territorialkommandos.

Artikel 9. § 1 Die europäischen Truppenführungsstäbe, d.h. die gemischten (integrierten) Führungsstäbe, werden aufgestellt:

- entweder mit Inkrafttreten des Vertrages, zur Führung der bereits bestehenden Verbände und zur Vorbereitung der Vermischung (Integrierung) anderer Verbände;
- oder kurzfristig in der Form, daß sie bereits während ihrer eigenen Aufstellung eine Kontrolltätigkeit über die in Aufstellung befindlichen Verbände ausüben können, die ihnen später unterstellt werden.

§ 2 Die Unterstellung der Verbände unter diese Truppenführungsstäbe erfolgt, nachdem diese Führungsstäbe aufgestellt und zur Ausübung ihrer Befugnisse in der Lage sind, und wenn die einzelnen Einheiten einen Ausbildungsstand erreicht haben, der ihre Zusammenfassung zu großen Verbänden erlaubt.

Das Kommissariat entscheidet in jedem Falle über die Unterstellung.

Artikel 10. Das Ende der Aufstellungszeit der Streitkräfte und damit der Aufgabe des Bevollmächtigten und der vom Zentralen Generalstab abgestellten Abteilung wird durch Entscheidung des Kommissariates bestimmt. Dieser Zeitpunkt darf die Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages nur mit einstimmiger Zustimmung des Rates überschreiten.

Mit Ausnahme der Abgrenzung der Bereiche wird die endgültige Organisation des Territorialkommandos der Gemeinschaft vor Ablauf des vorstehenden Zeitraumes durch Entscheidung des Kommissariates mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates festgelegt.

Titel III. – Personalwesen

Artikel 11. Das Kommissariat wird im Rahmen der nachstehenden allgemeinen Grundsätze die Vorschriften für die Personalstatuten und die Bestimmungen ausarbeiten, die sich auf die personelle Ergänzung und den Umfang der Stämme der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte beziehen.

Bis zu ihrem Inkrafttreten gelten für das Personalwesen die Gesetze und Vorschriften der Mitgliedstaaten.

Kapitel I. - Personelle Ergänzung

Artikel 12 – Allgemeines. § 1 Jeder männliche Staatsbürger der Mitgliedstaaten muß den Wehrdienst persönlich ableisten, außer bei körperlicher oder geistiger Untauglichkeit oder Wehrunwürdigkeit. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus Sonderbestimmungen in der Verfassung oder in den Gesetzen der Mitgliedstaaten.

§ 2 Der Rat trifft einstimmig die Entscheidungen über die Dauer der aktiven Dienstzeit.

In allen Mitgliedstaaten wird die Dauer der aktiven Dienstzeit auf mindestens 18 Monate festgesetzt. Diese Mindestdauer kann durch einstimmige Entscheidung des Rates geändert werden.

Der Wehrdienst der Reserve wird unter den gleichen Bedingungen wie der aktive Dienst geregelt.

§ 3 Die Maßnahmen zur Aufstellung und laufenden Ergänzung des Personalbestandes der Streitkräfte umfassen:

- Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen;
- Einberufung und Einstellung der Wehrpflichtigen;
- Verpflichtung und Wiederverpflichtung des längerdienenden Personals;
- Personalverwaltung der Reservisten.

Die drei letztgenannten Maßnahmen werden teils von den Mitgliedstaaten, teils von der Kommission durchgeführt.

§ 4 Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ergänzen sich:

- durch vollständige oder teilweise Einberufung der Jahrgänge;

- durch freiwillige Verpflichtung (auf bestimmte Zeit oder zur vorzeitigen Ableistung der Dienstpflicht) und durch Wiederverpflichtung.

§ 5 Sollte die Zahl der für den Wehrdienst Verfügbaren den Bedarf der Streitkräfte übersteigen, so wird die erforderliche Verringerung durch Zurückstellungen erreicht, die die besonderen sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gesichtspunkte eines jeden Mitgliedstaates berücksichtigt. Die Schlagkraft der Kontingente darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Zurückgestellten bleiben den sonstigen Wehrpflichtbestimmungen für ihren Jahrgang unterworfen.

Artikel 13 – Wehersatzwesen. § 1 Die Erfassungslisten werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden nach vorstehenden Grundsätzen angelegt.

§ 2 Die in den Erfassungslisten aufgeführten Wehrpflichtigen haben sich einer Musterungskommission zu stellen, die ihre Wehrtauglichkeit feststellt.

§ 3 Die Einberufung der Quote der Wehrpflichtigen findet je nach Bedarf im wechselnden Umfange statt. Sie erfolgt nach dem Geburtsdatum des Wehrpflichtigen in dem Jahr, in dem er das für die Einstellung festgesetzte Alter erreicht hat.

Zurückstellungen können bis zu einem bestimmten Alter aus sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen, je nach den Verhältnissen der einzelnen Mitgliedstaaten, sowie bei Wohnsitz im Ausland vorgenommen werden. Die Schlagkraft der Kontingente darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 14 - Ergänzung der Offiziere und Unteroffiziere. § 1 Die Einzelheiten für die Ergänzung der Offiziere und Unteroffiziere werden durch das Kommissariat geregelt.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Einstellung in diese einzelnen Laufbahnen werden nachstehend aufgeführt.

§ 2 Die Offiziere im aktiven Dienst werden ergänzt:

- aus Anwärtern, die die vorgeschriebene Eignung besitzen und ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben,
- aus Unteroffizieren,
- aus Reserveoffizieren, die als Berufssoldaten übernommen werden.

§ 3 Die Offiziere der Reserve werden ergänzt:

- aus Anwärtern, die den Nachweis ihrer Eignung nach Beendigung entsprechender Ausbildungslehrgänge erbracht haben;
- entweder während der aktiven Dienstzeit, -oder während der Wehrübungen, - aus ausgeschiedenen oder in den Ruhestand versetzten Berufsoffizieren.

§ 4 Die Unteroffiziere im aktiven Dienst werden ergänzt aus Anwärtern, die ihre Eignung nachgewiesen haben:

- entweder während der Zeit ihrer ersten Verpflichtung oder Wiederverpflichtung als längerdienende Freiwillige
- oder während der Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Wehrpflichtige.

Sie können Berufsunteroffiziere werden.

§ 5 Die Unteroffiziere der Reserve werden ergänzt aus Anwärtern, die ihre Eignung nachgewiesen haben:

- entweder während oder nach Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Wehrpflichtige,
- oder während der Zeit ihrer ersten Verpflichtung oder Wiederverpflichtung sowie nach Beendigung dieser Zeit als längerdienende Freiwillige,
- oder während der Wehrübungen bei Soldaten, die aus dem aktiven Dienst entlassen sind.

Kapitel II. - Inneres Gefüge

Artikel 15. Gemäß Artikel 79 des Vertrages wird für die gesamten Europäischen Verteidigungsstreitkräfte eine einheitliche Disziplinarordnung geschaffen. Bis zur Genehmigung der einheitlichen Regelung gelten die nationalen Vorschriften. Die Ausarbeitung dieser Disziplinarordnung soll in kürzester Frist aufgenommen werden; sie soll für alle Kontingente gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Artikel 16. § 1 Die Haltung der Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte soll ihrer hohen Aufgabe entsprechen. Sie sollen die Gesetze und die für die Bürger geltenden Vorschriften sowie die örtlichen Sitten und Gebräuche achten.

Sie sollen alles vermeiden, was die religiösen Gefühle anderer verletzen könnte.

Es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um freie Religionsausübung zu gewährleisten.

§ 2 Die Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte haben gegenüber der Gemeinschaft und ihren Führungsorganen die gleichen Pflichten, wie sie die Soldaten der Nationalarmeen üblicherweise ihrer eigenen Regierung und ihren eigenen Vorgesetzten gegenüber haben. Die wichtigsten dieser Pflichten sind folgende:

- Loyalität gegenüber der Gemeinschaft,
- Befolgung der Gesetze und Vorschriften der Gemeinschaft,
- Gehorsam gegenüber den europäischen militärischen Vorgesetzten, ohne Rücksicht auf deren Nationalität.

Artikel 17. § 1 Der Eintritt in den Dienst der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird durch eine feierliche Verpflichtung auf die Europäische Gemeinschaft vollzogen, bei der die nationalen Gebräuche der einzelnen Kontingente berücksichtigt §

§ 2 Die Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte haben den Fahnen, Standarten und Wimpeln der europäischen und nationalen Verteidigungsstreitkräfte sowie dem europäischen Emblem die Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Artikel 18. Der Untergebene

- soll einem Vorgesetzten im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und der gesetzlichen Bestimmungen, der Kriegsbräuche und der militärischen Vorschriften gehorchen,
- kann nach den Vorschriften der Disziplinarordnung – vorbehaltlich der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches - gegen jede als unrechtmäßig anzusehende Maßnahme oder eine Bestrafung, die er für ungerechtfertigt hält, Beschwerde einlegen.

Artikel 19. Der Vorgesetzte soll seinen Untergebenen sowohl in der Wahrung der Disziplin als auch in der Befolgung der Vorschriften stets ein Vorbild sein.

Er soll dem Untergebenen so viel wie möglich von seiner Erfahrung und Bildung vermitteln, seine materiellen und geistigen Interessen wahrnehmen und jede Maßnahme vermeiden, die die Würde seiner Persönlichkeit verletzen kann.

Er soll jedem die größtmögliche Selbständigkeit im Handeln belassen und nicht in die Führungsbefugnisse nachgeordneter Stellen eingreifen.

Artikel 20. Die Art der Anerkennungen und Strafen, die Beurteilung der Vergehen sowie die Festlegung der Rechte des einzelnen auf diesem Gebiete werden einheitlich geregelt.

Kapitel III. - Dienstgrad und Dienststellung

Artikel 21 – Allgemeines. § 1 Die grundlegenden Bestimmungen über Stellenbesetzung und Beförderung umfassen vor allem

- die für die Stämme festgelegten Planstellen,
- die Beförderungsvorschriften,
- die Satzungen, die die Rechte der Berufssoldaten verbürgen,
- die Grundsätze für die Personalverwaltung und -bewirtschaftung.

Die Einzelbestimmungen und ihre Anwendung werden durch das Kommissariat erlassen.

§ 2 Die Anzahl der Dienstgrade wird wie folgt festgelegt:

- vier für Mannschaften
- fünf für Unteroffiziere
- drei für Offiziere unterer Grade
- drei für Stabsoffiziere
- vier für Generale.

Artikel 22 - Bestimmungen zur Sicherung von Dienstgrad und Dienststellung der Berufssoldaten. § 1 Die Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte können nur aus triftigen Gründen Dienstgrad oder Dienststellung verlieren oder aus dem Wehrdienst entlassen werden.

§ 2 Entsprechende Bestimmungen sind in die Disziplinarordnung und das Militärstrafgesetzbuch aufzunehmen.

Diesen Bestimmungen sind folgende allgemeine Gesichtspunkte zugrundezulegen.

a) Der Dienstgrad kann nur durch Gerichtsurteil oder als Dienststrafmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen aberkannt

b) Die einstweilige Dienstenthebung als Dienststrafmaßnahme oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann nur in genau bestimmten Fällen erfolgen.

c) Die Entlassung aus dem Wehrdienst ist nur in folgenden Fällen möglich:

- auf Antrag im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- Erreichen der für den betreffenden Dienstgrad festgelegten Altersgrenze oder Ablauf der Dienstzeit,
- körperliche Untauglichkeit, mangelnde dienstliche Eignung, schwere Verfehlung oder fortgesetzt schlechte Führung,
- strafrechtliche Verurteilung.

d) Jede Beeinträchtigung von Dienstgrad oder Dienststellung der Offiziere und Unteroffiziere als Folge einer Dienststrafmaßnahme bedarf der Zustimmung eines Untersuchungsausschusses.

Artikel 23 – Offiziere. § 1 Die Beförderung wird durch die vom Kommissariat im Rahmen von Artikel 31 des Vertrages festgelegten Grundsätze geregelt.

Alle Offiziere bis zum Divisionsgeneral einschließlich stehen für die Beförderung innerhalb ihres nationalen Kontingentes untereinander im Wettbewerb. § 2 Die Stellenbesetzung der Kommandeure einer Grundeinheit, der Generale mit Befehlsgewalt über Verbände verschiedener Nationalität und der vom Rat bestimmten gehobenen Dienststellungen des Kommissariates, wird durch das Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates vorgenommen.

§ 3 Über alle übrigen Stellenbesetzungen beschließt das Kommissariat unter Berücksichtigung der Vorschläge der beteiligten Vorgesetzten.

Die Besetzung von Stellen unterhalb des Dienstgrades eines Obersten und entsprechender Dienstgrade kann den Truppenkommandeuren übertragen werden.

§ 4 Die Zahl der Planstellen für jeden Dienstgrad geht aus den Stärkenachweisen hervor.

§ 5 Die gesamte Verteilung der Planstellen gemischter Einheiten entspricht dem nach der Gesamtstärke der Kontingente der Mitgliedstaaten festgelegten Verteilerschlüssel.

Artikel 24 - Unteroffiziere und Mannschaften. Die Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften erfolgt innerhalb jedes Kontingentes nach den allgemeinen Richtlinien des Kommissariates.

Ebenso wird das Kommissariat in seinen Richtlinien die allgemeinen Vorschriften für die Stellenbesetzung und Verwendung der Unteroffiziere festlegen.

Artikel 25 - Abstellungen von Personal. Personal der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte kann aus diesen Streitkräften für Aufgaben außerhalb der Verteidigungsgemeinschaft einzeln abgestellt werden. Während der Dauer dieser Abstellung hat die Gemeinschaft keine Verpflichtung zum Unterhalt dieses Personals und übt keine unmittelbare Befehlsgewalt über dieses Personal aus; sie bearbeitet jedoch die Personalangelegenheiten der Abgestellten innerhalb ihres Herkunftskontingentes nach noch festzulegenden Bestimmungen weiter.

Titel IV. - Grundsätze für die Vereinheitlichung der Lehren und Methoden

Artikel 26 - Vereinheitlichung der Lehren und Methoden. § 1 Die Ausbildung und Herstellung der Verwendungsbereitschaft der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden gemäß Artikel 74 des Vertrages nach einheitlicher Lehre und nach einheitlichen Methoden geregelt; ihre Ausarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen NATO-Organen und nach NATO-Richtlinien.

§ 2 Diese Lehre und Methoden werden in einheitlichen Vorschriften geregelt, die auf alle Kontingente der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte anwendbar sind.

Artikel 27 – Schulen. § 1 Mit Inkrafttreten des Vertrages werden eingerichtet:

- Lehrgänge für Generale und Generalstabsoffiziere,
- Lehrgänge für Offiziere, die Befehlsgewalt ausüben haben:

bei den Landstreitkräften:

- über eine Grundeinheit oder ein Regiment,

bei den Luftstreitkräften:

- über entsprechende Verbände,

- Lehrgänge für Kommandeure von Schulen und deren wichtigste Lehrkräfte,
- Lehrgänge für mindestens zweisprachige Verbindungs-Offiziere,
- Lehrgänge für Dolmetscher,
- Lehrgänge zur Ausbildung bestimmter Gruppen von Stammpersonal und Spezialisten, die für die gesamte Europäische Verteidigungsgemeinschaft erforderlich sind (Fernmeldewesen, Radar, Luftunterstützung, Luftverteidigung und Fliegerabwehr, Landungsoperationen u.s.w.).

Diese Lehrgänge werden vom Kommissariat aufgebaut und unterstehen seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit. In allen erforderlichen Fällen werden diese Lehrgänge als Wehrmachtslehrgänge abgehalten.

§ 2 Die bei Inkrafttreten des Vertrages bestehenden Schulen werden sobald wie möglich den Bedürfnissen der Gemeinschaft entsprechend in europäische Schulen umgewandelt werden; ausgenommen bleiben diejenigen Schulen, die zur Ausbildung der auf Grund des Vertrages national verbleibenden Streitkräfte erforderlich sind.

Die für die Gemeinschaft einzurichtenden Schulen sind von ihrer Schaffung an europäisch.

Alle diese Schulen unterliegen nachstehenden allgemeinen Richtlinien:

- Förderung des Geistes europäischer Zusammenarbeit;
- Inspektionen seitens der zuständigen Organe des Kommissariates;
- Sicherung eines gleichen Ausbildungsstandes durch einheitlichen Ablauf der Ausbildung und Schulung, und Lehrpläne, die nach Weisungen des Kommissariates aufgestellt werden;
- gemeinsame Ausbildungszeiten im Rahmen des Möglichen;
- eingehende Prüfung der Frage des Sprachenunterrichtes.

Die Schulen für die höhere Ausbildung sind gemischt (integriert).

Die Offizier-Ausbildungsschulen und die Waffenschulen sind ebenfalls gemischt (integriert); sie können jedoch zur Erleichterung des Unterrichtes national-geschlossene Abteilungen haben.

Vorläufig und für eine möglichst kurze Zeitspanne arbeiten die Offizier- und Waffenschulen zwar bereits unter der Verantwortung des Kommissariates, die Leitung der Schule ist gemischt (integriert), die Lehrkörper und die Lehrgänge können national-geschlossen sein. Die Schulen können in diesem Falle im Herkunftslande stationiert werden.

Für die Schulen zur Ausbildung bestimmter Gruppen von Unteroffizieren und Spezialisten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Offizier- der Waffenschulen.

§ 3 Die Organisation der Schulen und Lehreinrichtungen innerhalb der europäischen Seestreitkräfte erfolgt nach den oben festgelegten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Streitkräfte.

§ 4 Die Anwendung der Maßnahmen dieses Kapitels bei Ländern mit mehreren Amtssprachen erfolgt gemäß Artikel 74 des Vertrages.

Titel V. - Verwendung der Sprachen

Artikel 28. § 1 Jeder Angehörige der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte verwendet seine Muttersprache, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels.

§ 2 Um innerhalb der Gemeinschaft das Studium verschiedener Nationalsprachen der Mitgliedstaaten zu fördern, werden nach Bestimmungen, die bei der Prüfung des Programms für die europäischen Schulen festzulegen sind, entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

§ 3 Soweit sich aus praktischen Notwendigkeiten die Kenntnis einer gemeinsamen Hilfssprache als erforderlich erweist, wird nach Bestimmungen, die vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates festzulegen sind, in den Ausbildungsschulen ein solcher Sprachunterricht erteilt werden.

Artikel 29. § 1 Unter "Bezugssprache" ist die Sprache zu verstehen, die bei Mißverständnissen oder Streitigkeiten maßgeblich sein soll.

Die Bezugssprache ist die Sprache derjenigen Stelle, die die Befehle, Anweisungen, u.s.w. ausgibt:

- für jeden Führungsstab einer Einheit die Sprache des Einheitskommandeurs,
- für das Kommissariat die französische Sprache.

§ 2 Untergeordnete Dienststellen erhalten die an sie gerichteten Befehle und Mitteilungen in ihrer eigenen Sprache und im allgemeinen außerdem in der Bezugssprache.

§ 3 Mitteilungen an einen übergeordneten Stab werden jeweils in der Sprache der absendenden Stelle abgefaßt.

§ 4 Mitteilungen zwischen einander nicht nachgeordneten Stellen werden im Hinblick auf die bestmöglich Verständigung in der einen oder anderen Sprache abgefaßt.

§ 5 Die Hilfssprache muß als eine Zusatzsprache angesehen werden, die für alle nachrichtentechnischen Verfahren (Funk, Schlüssel, Patroren u.s.w.) und bei Schwierigkeiten in der Verwendung der anderen Sprache anzuwenden ist.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

gez. Konrad Adenauer
Paul von Zeeland
Alcide de Gasperi
Robert Schuman
Joseph Bech
Dirk Stikker

Justizprotokoll

Die Hohen Vertragschließenden Teile

wünschen die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Artikel 59 und 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu vervollständigen und näher festzulegen.

Sie sind wie folgt übereingekommen:

Titel I. – Schadensersatz

Kapitel I. – Haftung

Artikel 1. Die Gemeinschaft hat die Schäden zu ersetzen, die durch Amtsfehler verursacht sind.

Artikel 2. § 1 Die Gemeinschaft ist, selbst wenn kein Amtsfehler vorliegt, für die Schäden haftbar, die durch die in ihrer Obhut stehenden Liegenschaften und Einrichtungen entstanden sind, unbeschadet der etwaigen Haftung des Eigentümers gemäß dem Rechte seines Staates.

Die Haftung der Gemeinschaft fällt nur insoweit weg oder vermindert sich, als der Schaden nachweislich durch den Geschädigten oder einen Dritten verschuldet oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

§ 2 Die Gemeinschaft ist unter den gleichen Voraussetzungen auf Tätigkeitsgebieten haftbar, die eine besondere Gefahr für Dritte darstellen.

§ 3 Bis zur Schaffung eines gemeinsamen Rechtes über die Verkehrshaftung gegenüber geschädigten Dritten werden hinsichtlich dieser Schäden die vorstehenden Vorschriften von den zuständigen Organen der Gemeinschaft in der Weise angewandt, daß sie, soweit die Beachtung der Vorschriften dem nicht entgegensteht, eine angleichende Vereinigung der Grundsätze anstreben, die dem Rechte der Mitgliedstaaten eigentümlich sind.

Artikel 3. Wenn aus der Tätigkeit der Dienststellen der Gemeinschaft oder aus den in ihrer Obhut stehenden Liegenschaften oder Einrichtungen eine außergewöhnliche schwere Gefahr für Dritte entspringt, so kann die Haftung der Gemeinschaft nur soweit ausgeschlossen oder gemindert werden, als der Schaden nachweislich auf dem Verschulden des Geschädigten beruht.

Artikel 4. Die Gemeinschaft haftet für Schäden des Verkehrsnetzes oder der öffentlichen Anlagen, die sich aus der Benutzung durch ihre Streitkräfte oder ihre Dienststellen ergeben, und die nach Art oder Umfang merklich über die Schäden hinausgehen, die sich aus der gewöhnlichen Benutzung ergeben.

Artikel 5. Wenn nicht anders bestimmt wird, haftet die Gemeinschaft für die Beschädigung von Gegenständen, die ihr auf Grund eines Vertrages durch einen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes dieser Staaten zur Verfügung gestellt worden sind.

Artikel 6. Die Gemeinschaft haftet für die Schäden, die durch Verschulden der in ihren Diensten stehenden Personen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit entstanden sind.

Diese Personen sind insoweit Dritten gegenüber nicht haftbar.

Artikel 7. § 1 Die im Dienste der Gemeinschaft stehenden Personen sind nach örtlichem Recht und im Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten gegenüber für die außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden haftbar.

Falls ein Streit darüber entsteht, ob die Schadenshandlungen in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit begangen sind, so wird die Sache dem zuständigen Landessenat des Gerichtshofes vorgelegt, dieser entscheidet, falls er nicht gemäß Artikel 13 an den Gerichtshof selbst verweist, nach seinem Ermessen über die Schuldfrage.

§ 2 Ungeachtet der Vorschrift des § 1 kann die Gemeinschaft dem Geschädigten eine billige Entschädigung gewähren; sie berücksichtigt dabei alle Umstände des Falles, insbesondere das Verhalten des Geschädigten. Ihre Entscheidung kann nicht gerichtlich angefochten werden.

Artikel 8. Wenn der Gemeinschaft durch besonders schweres Verschulden einer in ihren Diensten stehenden Personen ein unmittelbarer Schaden entstanden ist, oder wenn dadurch ihre Haftung gemäß den Vorschriften dieses Kapitels begründet worden ist, kann diese Person verurteilt werden, ganz oder teilweise den Schaden zu ersetzen, der durch ihre Handlung der Gemeinschaft entstanden ist.

Artikel 9. Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, von der Gemeinschaft Schadensersatz zu verlangen, wenn ein Mitglied ihrer in die Gemeinschaft aufgenommenen Streitkräfte bei der Ausübung des Dienstes körperlichen Schaden genommen hat.

Kapitel II. - Verfahren

Artikel 10. § 1 Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 16 werden die Schadensersatzansprüche vor örtliche Schadenskammern gebracht, deren Zahl, Bezirk und Verfahren durch eine Verordnung des Kommissariates bestimmt werden.

§ 2 Diese Kammern setzen sich zusammen:

- aus einem Vorsitzenden, der vom Kommissariat oder einer vom Kommissariat hierzu ermächtigten Behörde bestimmt wird; dieser muß die Befähigung zum Richteramt und die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen;
- aus einem Mitglied, das vom Kommissariat aus den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bestimmt wird, aber nicht Staatsangehöriger des Aufenthaltsstaates ist;
- aus einem Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, das von der örtlich zuständigen militärischen Behörde bestimmt wird.

§ 3 Die Kammer verhandelt über den Antrag und veranlaßt die etwa notwendigen Untersuchungen, Nachprüfungen und Gutachten. Der Vorsitzende sucht nach Maßgabe der ihm durch die allgemeinen Vorschriften des Kommissariates übertragenen Befugnisse einen gütlichen Ausgleich mit dem Antragsteller herbeizuführen. Kommt kein gütlicher Ausgleich zustande, so setzt die Kammer den dem Antragsteller zustehenden Schadensersatz fest.

Die Entscheidung wird mit Mehrheit getroffen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Kammer kann dem Antragsteller, unabhängig von der Frage der Rechtsmittel, eine Abschlagszahlung auf die Schadensersatzsumme bewilligen.

Artikel 11. Gegen die Entscheidung der Kammer können der Antragsteller oder das Kommissariat binnen zwei Monaten Berufung einlegen; diese Frist rechnet beim Antragsteller von der Bekanntgabe der Entscheidung, beim Kommissariat von der Verkündung der Entscheidung. Anschlußberufung kann binnen einer Frist eingelegt werden, die in den Verfahrensvorschriften des Gerichtshofes festgesetzt wird.

Unbeschadet der vorläufigen Maßnahmen, die nach den in Artikel 10 § 3 vorgesehenen Verfahrensvorschriften möglich sind, sind die Entscheidungen der Kammer nur dann vor Ablauf der Berufungsfrist vollstreckbar, wenn Antragsteller und Kommissariat auf die Berufung verzichten. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 12. Die Berufung wird vor einem Landessenat des Gerichtshofes verhandelt. Dieser besteht aus einem Richter des Gerichtshofes als Vorsitzendem und aus vier weiteren Richtern der Gemeinschaft als Beisitzern; die Beisitzer müssen die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen. Bei bestimmten Arten von Fällen braucht der Senat nur mit drei Richtern besetzt zu sein.

Zahl und örtlicher Zuständigkeitsbereich der Senate sowie die Voraussetzungen, unter denen die Senate gegebenenfalls an verschiedenen Orten ihres Zuständigkeitsbereiches zu tagen haben, werden durch Entscheidungen des Rates bestimmt. Diese Entscheidungen ergehen auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofes, nachdem die Stellungnahme des Kommissariates eingeholt worden ist.

Die Landessenate prüfen den Fall, vervollständigen, falls erforderlich, die Unterlagen und entscheiden in letzter Instanz.

Artikel 13. Wenn ein Fall Grundsatzfragen aufwirft, kann er entweder durch den Landessenat oder nach Anhörung der Beisitzer durch dessen Präsidenten an den Gerichtshof verwiesen werden; doch muß die Schadenssumme 3000 US-Dollar übersteigen. Falls die Schadenssumme 3000 US-Dollar nicht übersteigt, kann das Kommissariat, wenn der Fall Grundsatzfragen aufwirft, zur Wahrung der Rechtseinheit den Gerichtshof gegen die Entscheidung des Landessenates anrufen; für die Parteien ist die Entscheidung des Landessenates endgültig.

Die Entschließung des Gerichtshofes ergehen in einer Besetzung mit den Richtern, die Vorsitzende der Landessenate sind.

Artikel 14. Die auf die Artikel 1, 2, 3, 5 und 8 gegründeten Anträge können nur binnen einer Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkt des den Anspruch begründenden Ereignisses geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für Anträge aller Art aus den Vorschriften dieses Titels, die Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten oder den auf ihrem Gebiet bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben.

Bei Ansprüchen jeder Art aus Verkehrsunfällen beträgt die Frist dagegen drei Jahre.

Artikel 15. Die Entscheidungen des Gerichtshofes und der Landessenate sowie die rechtskräftigen Entscheidungen der örtlichen Schadenskammern sind nach Maßgabe des Artikels 66 des Vertrages vollstreckbar.

Artikel 16. Für alle Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Mitgliedstaaten oder den auf ihrem Gebiet bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften andererseits über die Anwendung der Vorschriften dieses Titels ist der Gerichtshof ausschließlich zuständig.

Kapitel III. - Sonderbestimmung

Artikel 17. Die Gemeinschaft haftet für die Schäden, die durch Manöver oder Übungen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte oder durch deren Unterbringung verursacht worden sind.

Die Art und Weise ihrer Feststellung und Schätzung sowie die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche werden durch Verordnung des Kommissariates bestimmt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Rates mit Zweidrittel-Mehrheit; die Regierungen der jeweils in Betracht kommenden Mitgliedstaaten sind vorher zu hören.

Titel II. - Strafrechtliche Bestimmungen

Kapitel I. - Endgültige Bestimmungen

Artikel 18. Mit Inkrafttreten des Vertrages übertragen die Mitgliedstaaten ihre Strafgewalt, soweit es sich um Straftaten von Mitgliedern der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte handelt, auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft.

Artikel 19. Die Bestrafung dieser Straftaten wird sobald wie möglich durch eine gemeinsame Gesetzgebung sichergestellt. Diese ist unter Beachtung der in jedem Mitgliedstaate geltenden Verfassungsvorschriften auszuarbeiten; sie soll sich auch auf die Regelung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens erstrecken.

Die Befugnisse des Gerichtshofes sind hierbei entsprechend zu erweitern.

Kapitel II. - Übergangsvorschriften

Artikel 20. Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 19 vorgesehenen gemeinsamen Gesetzgebung sind vorübergehend die Vorschriften der nachstehenden Artikel anzuwenden.

Artikel 21. Die richterliche Gewalt der Gemeinschaft wird gemäß den nachstehenden Vorschriften von Gerichten wahrgenommen, die ineuropäischer Hoheitsausübung tätig werden.

Artikel 22. Die in Artikel 21 genannten Gerichte sind:

1. Der Gerichtshof; dieser entscheidet nach Maßgabe des Artikels 30 über:

- Zuständigkeitsschwierigkeiten,
- Rechtsfragen, die sich auf die Auslegung des Vertrages, der Zusatzprotokolle und der sie ergänzenden Vorschriften beziehen,
- alle anderen Fragen, in denen er gegebenenfalls später Zuständigkeiten erhält, insbesondere die Bestrafung bestimmter Straftaten der in Artikel 18 genannten Personen, die eine schwere Verletzung der Interessen der Gemeinschaft darstellen.

2. Gerichte, die sein können:

- europäische Gerichte nationaler Zusammensetzung, die in letzter Instanz einem Landessenate des Gerichtshofes unterstehen;
- Gerichte der Mitgliedstaaten, die kraft Ermächtigung der Gemeinschaft tätig werden; diese Lösung greift dann Platz, wenn der betreffende Mitgliedstaaten sie aus verfassungsrechtlichen Gründen oder aus Gründen des allgemeinen grundlegenden Gerichtsaufbaues für notwendig erachtet.

Artikel 23. Verfassung und Verfahren der in Artikel 22 bezeichneten Gerichte, einschließlich der Änderungen, die für die Verfassung und das Verfahren der Landessenate des Gerichtshofes in ihrer strafrechtlichen Tätigkeit vorzusehen sind - werden durch die Gesetzgebung der betreffenden Mitgliedstaaten geregelt. Diese Regeln gelten bezüglich der europäischen Gerichte als europäisches Recht.

Artikel 24. Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 30 Ziffer 3 unterstehen die in Artikel 18 genannten Personen den in Artikel 22 Ziffer 2 vorgesehenen Gerichte in der Weise, daß entweder europäische Gerichte, die in ihrer Zusammensetzung ihrer Herkunft entsprechen, oder ihre nationalen Gerichte, die kraft Ermächtigung der Gemeinschaft tätig werden, zuständig sind.

Artikel 25. Vorbehaltlich der in diesem Protokoll vorgesehenen Ausnahmen unterstehen die unterhaltsberechtigten Personen, die sich außerhalb des Gebietes des Herkunftsstaates befinden, den sonst zuständigen Gerichten des Aufenthaltsstaates.

Die in vorstehendem Absatz aufgeführten Ausnahmen werden unter Beachtung der Verfassungsvorschriften jedes einzelnen Mitgliestaates bestimmt.

Artikel 26. § 1 Die in Artikel 18 dieses Protokoll genannten Personen unterstehen weiterhin ausschließlich der Rechte des Herkunftsstaates, soweit nicht dieses Protokoll Ausnahmen zugunsten des Rechtes des Aufenthaltsstaates vorsieht.

§ 2 Bei den Ausnahmen ist auszugehen:

- von dem streng gebietsmäßigen Charakter bestimmter Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Jagd und der Fischerei;
- von den Belangen des Aufenthaltsortes und seiner Einwohner; dies gilt insbesondere für Straftaten, die sich gegen diesen Staat oder seine Einwohner richten, und die nach dem Gesetz des Herkunftsstaates entweder nicht als Straftaten angesehen oder mit wesentlich geringeren Strafen belegt werden als nach dem Gesetz des Aufenthaltsstaates.

§ 3 Für die Anwendung des Gesetzes des Aufenthaltsstaates wird eine Vergleichstafel über das Verhältnis der verschiedenen Strafen ausgearbeitet, die in dem jeweiligen Rechte der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Artikel 27. Das Gnadenrecht bezüglich der Strafen, welche die in Artikel 22 bezeichneten Gerichte gegen Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ausgesprochen haben, wird durch die im Herkunftsstaates zuständigen Stellen ausgeübt.

Artikel 28. § 1 Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt durch die Behörden des jeweiligen Herkunftsstaates.

§ 2 Doch kann für Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten die Vollstreckung durch das in Artikel 30 vorgesehene Abkommen anderweitig geregelt werden.

Artikel 29. § 1 Im Rechte jedes Mitgliedstaates finden die gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung der Straftaten gegen die nationalen Streitkräfte, ihre Einrichtungen oder ihre Mitglieder auf Taten gleicher Art gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte oder ihre Mitglieder Anwendung.

§ 2 In jedem Mitgliedstaate wird ferner die Regierung den gesetzgebenden Körperschaften die für notwendig erachteten Gesetzesvorlagen machen, um auf dem Gebiete dieses Staates die Sicherheit und den Schutz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, ihrer Einrichtungen, ihres Materials, ihres Eigentums, ihrer Archive und Urkunden sowie die Bestrafung der Straftaten gegen diese Gesetzgebung sicherzustellen.

Artikel 30. In einem besonderen Abkommen werden festgelegt:

1. Die Verfassung des Gerichtshofes, die Vorschriften für sein Verfahren einschließlich des Gebrauchs der Sprachen und nach Maßgabe des Artikels 22 § 1 die Vorschriften über seine Zuständigkeit. Bei der Regelung der in Artikel 22 § 1 a) genannten Zuständigkeitsstreitigkeiten in der Grundstz der unbedingten Gleichheit der von den Mitgliedstaaten angewandten Rechtsvorschriften - gleichviel, ob es sich um europäische oder nationale Vorschriften handelt – zu beachten;
2. die Vorschriften, die erforderlich sind, um einen strafrechtlichen Schutz der Belange der Gemeinschaft sicherzustellen;
3. die Fälle, in denen auf die Ausübung der in Artikel 24 vorgesehenen Gerichtsbarkeit verzichtet werden kann;
4. die in Artikel 25 genannten Ausnahmen. Diese werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt: Die unterhaltsberechtigten Personen unterstehen Gerichten, die europäische Gerichtshoheit ausüben, wenn die Straftat sich gegen die europäische Verteidigungsgemeinschaft oder die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte richtet. In diesem Falle ist für die Aburteilung der unterhaltsberechtigten Personen das Gericht zuständig, das gemäß Artikel 22 für die Aburteilung des Familienoberhauptes in seiner Eigenschaft als Mitglied des Militär- und Zivilpersonals der Verteidigungsstreitkräfte zuständig wäre. Die nach dem Strafrechte ihres Herkunftsstaates Minderjährigen unterstehen ausschließlich der zuständigen Gerichtsbarkeit ihres Herunftsstaates. Die zuständigen Behörden teilen sich in allen Fällen gegenseitig ihre Entscheidungen mit und unterrichten sich gegenseitig von dem Verlaufe der Verfahren;
5. die in Artikel 26 genannten Ausnahmen;
6. die Bedingungen, unter denen die Organe der Gemeinschaft eine Strafverfolgung einleiten können;
7. die Art und Weise der Rechtshilfe;
8. die Befugnisse der Militärpolizei und der Polizei des Aufenthaltsstaates auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Regelung ihrer gegenseitigen Rechtshilfe;
9. alle Vorschriften, die notwendig sein könnten, um das Protokoll wirksam werden zu lassen.

Titel III. - Übergangsvorschriften für Belgien

Im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Schwierigkeiten, die sich in Belgien zur Zeit noch der vollen Anwendung der Vorschriften dieses Protokolls entgegenstellen, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

Artikel 31. In Abweichung von den Vorschriften dieses Protokolls sind bis auf weiteres für Straftaten, die auf dem Hoheitsgebiete des belgischen Staates durch Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte belgischer Herkunft begangen worden sind, nur die belgischen Gerichte zuständig; sie entscheiden auf Grund und nach Maßgabe des belgischen Rechtes; das gilt sowohl für das anzuwendende Strafrecht wie für das Verfahren, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Artikel 32. In Abweichung von den Vorschriften dieses Protokolls kann bis auf weiteres bei Schadensfällen auf belgischem Gebiete der Geschädigte, der die Entscheidung der örtlichen Schadenskammer nicht annimmt und nicht von der in Artikel 11 vorgesehenen Berufung von dem Landessenate Gebrauch macht, binnen einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkte der Zustellung ab vor dem zuständigen belgischen Gerichte Zivilklage gegen den belgischen Staat zu erheben; dieser ist in gleichem Maße wie bei Amtsfehlern seiner Dienststellen zum Schadenersatze verpflichtet.

Im letztgenannten Falle bleibt dem zum Schadenersatze verurteilten belgischen Staate der Rückgriff gegen die Gemeinschaft vor dem Gerichtshof vorbehalten; dieser entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolls.

Titel IV. - Definitionen und Schlußbestimmungen

Artikel 33. - Die "Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte" umfassen Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals.

- Das "Zivilpersonal" ist der nichtmilitärische Teil des Personals, das unter den von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft festgelegten Bedingungen organisch zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften gehört.

- Unter "unterhaltsberechtigter Person" ist zu verstehen der Ehegatte eines Mitgliedes des Militär- oder Zivilpersonals, seine minderjährigen Kinder und ausnahmsweise die in direkter Linie mit ihm verwandten Vorfahren oder Nachkommen, die normalerweise mit ihm im Haushalte leben und von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft ermächtigt sind, das Familienoberhaupt zu begleiten.

- Der "Herkunftsstaat" ist der Mitgliedstaat, dem die Mitglieder des Militär- oder Zivilpersonals vor ihrem Beitritte zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften angehörten.

- Der "Aufenthaltsstaat" ist der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet sich Mitglieder des Militär- oder Zivilpersonals der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Artikel 34. Die Ausführung dieses Protokolls wird durch das in Artikel 30 genannten besondere Abkommen näher bestimmt. Dieses bildet einen Teil der in Artikel 67 des Vertrages vorgesehenen Gerichtsordnung.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer
Paul von Zeeland
Robert Schuman
Alcide de Gasperi

Joseph Bech
Dirk Stikker

Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung eines einheitlichen Vorgehens gegen Straftaten im Rahmen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte sind sich die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einig, sobald wie möglich eine gemeinsame Militärstrafgesetzgebung zu schaffen, die von allgemeinen Grundsätzen geleitet ist, welche auf ihrem gemeinsamen juristischen Erbe beruhen, insbesondere von den folgenden, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist:

1. Niemand kann für eine Straftat bestraft werden, die das Gesetz nicht ausdrücklich als solche bestimmt, noch kann er mit Strafen belegt werden, die vom Gesetz nicht ausdrücklich festgesetzt sind.
2. Das Strafgesetz kann weder hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Straftat noch der Festsetzung der Strafe rückwirkende Kraft besitzen. Wird die Gesetzgebung nach dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat geändert, so sind grundsätzlich die Bestimmungen anzuwenden, die sich für den Beschuldigten am günstigsten auswirken.
3. Bei der Festsetzung der Strafen und bei der Art ihrer Anwendung wird die Schwere der Straftat, ferner der Umstand, ob der Täter sie als solche erkannte und schließlich, ob er den Willen hatte, sie zu begehen, berücksichtigt, jedoch soll die Unkenntnis des Strafgesetzes nicht ein allgemeiner Grund für Straffreiheit sein können.
4. Infolgedessen soll das Gesetz gestatten, das Strafmaß anzupassen und gegebenenfalls den Strafvollzug den tatsächlichen Umständen der Tat und den persönlichen Gegebenheiten beim Täter anzupassen.
5. Das Gesetz soll die Fälle festlegen, in denen der materielle Urheber einer Straftat nicht strafbar ist, dies ist insbesondere der Fall:
 - wenn der Täter im Augenblick der Begehung der Tat vollkommen seines Bewußtseins oder seines Willens beraubt war. Demjenigen, der sich vorsätzlich in einen derartigen Zustand versetzt hat, kann jedoch das Gesetz die obigen Strafausschließungsgründe verweigern.
 - wenn der Täter sich infolge eines unwiderstehlichen physischen oder moralischen Zwanges genötigt sah, eine Handlung zu begehen oder sie zu unterlassen.
 - wenn der Täter von einer hierzu befugten Stelle einen rechtmäßigen Befehl erhalten hat.
 - wenn der Täter in Notwehr gehandelt hat.
6. Bei der Festsetzung der Strafbarkeit und den Erwägungen hinsichtlich der Gewährung von Strafmilderungen und ihres Ausmaßes soll das Gesetz dem Alter des Täters Rechnung tragen.
7. Die Hauptstrafen sind folgende: Todesstrafe, Freiheitsstrafen und möglicherweise Geldstrafen.
8. Für Täter, die Staatsangehörige von Ländern sind, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist, kann eine lebenslängliche Freiheitsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

9. Das Gesetz kann Strafen vorsehen, die zu den Hauptstrafen hinzutreten können, und zwar entweder als zwangsläufige Nebenfolgen oder auf besondere Entscheidung des Richters. Für bestimmte Straftaten können diese Nebenstrafen möglicherweise als Hauptstrafen festgesetzt werden. In all ihre Bestimmungen wird die gemeinsame Gesetzgebung die Achtung vor den Freiheiten und Grundrechten des Menschen gewährleisten. Insbesondere:

10. Niemand kann der Folterung oder grausamen, unmenschlichen oder entehrenden Strafen oder Behandlungsmethoden unterworfen werden.

11. Niemand kann willkürlich festgenommen oder festgehalten werden.

12. Alle der Gerichtsbarkeit Unterworfenen sind vor dem Gesetz gleich und erhalten jeden zu ihrer Verteidigung notwendigen Schutz, sie gelten als unschuldig bis ihnen ihre Schuld gesetzlich nachgewiesen ist.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer
Paul von Zeeland
Robert Schuman
Alcide de Gasperi
Joseph Bech
Dirk Stikker

Finanzprotokoll

Die Hohen Vertragsschließenden Teile

wünschen, die Ausführungsbestimmungen zu den Finanzvorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu vervollständigen und näher festzulegen.

Sie sind, wie folgt, übereingekommen:

Erster Titel - Vorbereitung des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes

Artikel 1. Die Vorbereitung des Haushaltsplanes obliegt dem Kommissariat. Dieses verfügt zum Zwecke der Aufstellung des Planes über eine Finanzdirektion, die die Aufgabe hat, die Voranschläge über die Einnahmen aufzustellen und die Vorschläge der mit der Bereitstellung der Mittel betrauten Dienststellen zusammenzufassen; sie kann diese Vorschläge im Einvernehmen mit den Dienststellen abfassen. Die Finanzdirektion teilt zu gegebener Zeit die Bedingungen und die Daten für die Vorlage der Voranschläge mit. Die Voranschläge müssen die notwendige Begründung erhalten.

Der Finanzkontrolleur nimmt Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes.

Zweiter Titel - Struktur des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes

Artikel 2. Der Haushaltsplan kann in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil aufgeteilt werden; dieser letztere ist durch den außerordentlichen Charakter der in ihm enthaltenen Ausgaben bzw. Einnahmen gekennzeichnet.

Artikel 3. Die im Haushaltsplan enthaltenen Ausgaben sind einerseits nach den großen Dienststellen der Gemeinschaft, andererseits nach der Art der Ausgabe gegliedert.

Im Rahmen dieser Gliederung sind die Ausgaben in Kapitel eingeteilt, wobei jedes Kapitel nur Ausgaben der gleichen Art enthalten darf. Gegebenenfalls können die Kapitel in Artikel unterteilt werden.

Artikel 4. Der Entwurf des Haushaltsplanes muß alle Angaben enthalten, die es gestatten, die Höhe und den Zweck der Ausgaben zu erkennen. Sofern die militärische Geheimhaltung es zuläßt, werden diese Angaben in die zur Veröffentlichung bestimmten Haushaltsunterlagen aufgenommen.

Artikel 5. Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaft enthalten, ohne daß eine Aufrechnung einer Einnahme gegen eine Ausgabe vorgenommen werden darf, und umgekehrt. Der Haushaltsplan enthält keine Einnahme, die für eine bestimmte Ausgabe verwendet wird, es sei denn, daß in dem außerordentlichen Teil eine Ausnahme zugelassen wird.

Artikel 6. Hinsichtlich der Durchführung der über mehrere Rechnungsjahre laufenden Programme für Rüstung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten enthält der Haushaltsplan die für das gesamte Programm erforderlichen Ermächtigungen und Voranschläge in Form von Genehmigungen zur Vorbelastung künftiger Rechnungsjahre,

sowie die Haushaltsmittel, die eine Leistung der Ausgaben für dieses Programm, soweit sie sich auf das laufende Rechnungsjahr beziehen, ermöglichen.

Artikel 7. Der Haushaltsplan enthält eine Anlage, in der die Länder bezeichnet sind, in denen grundsätzlich die Verausgabung der einzelnen Mittel durchgeführt werden soll.

Artikel 8. In Anwendung von Artikel 90 des Vertrages kann das Kommissariat im Einvernehmen mit dem Finanzkontrolleur Übertragungen von Mitteln auf andere Titel vornehmen zum Zwecke der Leistung von Ausgaben, die unter zehntausend Rechnungseinheiten liegen und die für die Gemeinschaft keine Verpflichtungen über mehrere Rechnungsjahre mit sich bringen.

Artikel 9. Der Haushaltsplan kann auf der Einnahme- und Ausgabeseite Beträge enthalten, die nicht zur Leistung eigener Ausgaben der Gemeinschaft verwendet werden. Diese durchlaufenden Beträge werden in einem besonderen Abschnitt gebucht.

Die Gemeinschaft übt keine Kontrolle über die Verwendung dieser Beträge aus und hat nicht die Aufgabe der geldmäßigen Beschaffung. Sie wird von jeder Verantwortung frei, wenn sie die Mittel an die bewirtschaftenden Stellen überwiesen hat.

Artikel 9a. Der Rat führt die in dem am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Verhandlungen über die Stationierungskosten. Er kann durch einstimmigen Beschluß diese Befugnis an das Kommissariat übertragen. Die Beschlüsse, die sich aus diesen Verhandlungen ergeben, werden einstimmig gefaßt.

Artikel 10. Die am Ende des Rechnungsjahres nicht in Anspruch genommenen Mittel verfallen, es sei denn, daß bei der Billigung des Haushaltsplanes die Möglichkeit einer Übertragbarkeit vorgesehen ist.

Erscheint bei Abschluß des Rechnungsjahres ein Defizit, müssen zur Deckung desselben Haushaltsmittel neu bereitgestellt werden – und zwar entweder im laufenden Haushaltsplan oder - ausnahmsweise – in dem Haushaltsplan, der dem laufenden Haushaltsplan folgt.

Er gibt sich ein Überschuß, wird dieser einem Reservefonds zugewiesen. Der Betrag dieses Reservefonds darf ein Zehntel des höchsten Gesamtbetrages eines Haushaltsplanes im Verlauf der letzten fünf Jahre nicht übersteigen. Die Verwendung der im Reservefonds verfügbaren Mittel regelt sich im Rahmen des Haushaltsplanes.

Dritter Titel - Ausführung des Haushaltsplanes

Artikel 11. Die Ausführung des Haushaltsplanes wird nach dem Grundsatz getrennter Befugnisse zwischen anweisender und auszahlender Stelle gehandhabt. Die Bewirtschaftung der Mittel und der Erlaß von Auszahlungsanordnungen obliegt dem anweisungsberechtigten Beamten der verschiedenen Dienststellen der Gemeinschaft. Die tatsächliche Auszahlung der Ausgabemittel erfolgt durch Rechnungsbeamte, die ihre Anweisungen unmittelbar von der Finanzdirektoren empfangen und verantwortlich sind für ihre Geschäftsführung.

Artikel 12. Der Präsident des Kommissariates ist der Hauptanweisende des Haushaltsplanes. Er kann nach Anhörung der Finanzdirektion diese Befugnis an andere Mitglieder des Kommissariates und an die Behördenleiter der Zentralverwaltung oder der Außenstellen übertragen. Diese Beauftragten können die Mittel nur in Grenzen der ihnen übertragenen

Befugnisse verwalten. Die bewirtschaftenden Dienststellen müssen zu bestimmten Zeitpunkten der Finanzdirektion die Lage ihrer Verpflichtungen mitteilen.

Artikel 13. Unabhängig von den ihnen so für die Bewirtschaftung der Mittel gesetzten Grenzen können die anweisenden Beamten Ausgabemittel nur im Rahmen monatlicher Genehmigungen anweisen, die ihnen von der Finanzdirektion erteilt werden. Diese Genehmigungen werden ausgestellt, einerseits unter Berücksichtigung des angemeldeten Bedarfes, andererseits auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Anweisenden können für die in ihrem Verwaltungsbereich auftretenden Überschreitungen persönlich verantwortlich gemacht werden.

Artikel 14. Die bloße Aufnahme einer Einnahme oder Ausgabe in den Haushaltsplan begründet keine Rechte oder Verpflichtungen gegenüber Dritten. Eine Verpflichtung oder ein Anspruch kann nur aus einem Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde entstehen.

Artikel 15. Jede Entscheidung des Kommissariates, die die Eingehung einer Schuld der Gemeinschaft mit sich bringt oder die freie Verfügung über die Guthaben der Gemeinschaft beschränkt, bedarf der Zustimmung des Rates mit Einstimmigkeit.

Artikel 16. Die Forderungen der Gemeinschaft werden durch die Finanzdirektion eingezogen. Das Kommissariat ist befugt, nötigenfalls Zahlungsaufschub zu gewähren (ausgenommen den besonderen Fall der Beiträge der Mitgliedstaaten). Das Kommissariat kann mit Zustimmung des Finanzkontrolleurs Ansprüche bis zu fünftausend Recheneinheiten niederschlagen; für darüberliegende Beträge ist eine Entscheidung des Rates erforderlich.

Artikel 17. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Immobilien werden vom Kommissariat gesondert geregelt.

Artikel 18. Das Kommissariat kann zu den im Haushaltsplan vorgesehenen Bedingungen für die Gemeinschaft alle Aufträge vergeben, für die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind; die Einzelheiten der Vergabung von Aufträgen sind Gegenstand einer besonderen Regelung durch das Kommissariat. Die Verträge, die innerhalb des Bereiches der Gemeinschaft abgeschlossen werden, sind regelmäßig in der Währung des jeweiligen Landes zu vereinbaren.

Das Kommissariat kann auch Aufträge vergeben, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sofern sie den Betrag von zehntausend Recheneinheiten nicht übersteigen und den Gesamtbetrag des Haushaltsplanes nicht erhöhen. Das Kommissariat hat darüber auf der nächsten Sitzung des Rates Rechenschaft abzulegen. Erfordert der Auftrag Ausgaben von mehr als zehntausend Recheneinheiten, ist eine Entscheidung des Rates erforderlich, die mit Zweidrittel-Mehrheit zu fassen ist.

Artikel 19. Jede Leistung einer Ausgabe setzt einen Beleg über die Leistung voraus. Die Finanzdirektion hat in Übereinstimmung mit den Kontrollorganen die Art der Belege näher zu bestimmen.

Artikel 20. In den von der Finanzdirektion bestimmten Fällen und Grenzen können gewisse Dienststellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, deren Verwendung erst später zu belegen ist. Die Erneuerung dieser Vorschüsse hängt von der Prüfung der Belege über die Verwendung der vorangegangenen Vorschüsse ab.

Vierter Titel - Kontrollen während der Ausführung des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes

Artikel 21. Die Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplanes wird unabhängig von den Befugnissen des Finanzkontrolleurs durch die Dienststellen des Kommissariates und die übrigen Organe der Gemeinschaft ausgeübt.

Artikel 22. Die Aufgabe des Finanzkontrolleurs ist eine zweifache:

- Er gibt Gutachten ab. Zu diesem Zweck werden ihm alle Haushaltsunterlagen, die Entwürfe von Statuten, sowie solche Programme für Rüstung, Bewaffnung, Versorgung und Wehrbauten, die Haushaltsausgaben nach sich ziehen, zur Abgabe eines Gutachtens übermittelt.
- Er kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben. Zu diesem Zweck unterliegen alle Ausgabeverpflichtungen seinem vorherigen Sichtvermerk, ebenso die Auszahlungsanordnung, soweit dies zu einer wirksamen Kontrolle nötig ist. Die Rechnungsbeamten führen keine Auszahlungsanordnungen durch, die nicht vorher seinen Sichtvermerk, falls erforderlich, erhalten haben. Der Finanzkontrolleur hat das Recht, von den Dienststellen alle Aufklärungen zu verlangen, deren er zur Erledigung seiner Aufgaben bedarf. Er kann das Vorhandensein des Inventars an Ort und Stelle nachprüfen. Die Finanzdirektion unterrichtet ihn über alle Vorgänge, die die Ausführung des Haushaltsplanes, insbesondere die monatliche Verteilung der Betriebsmittel und die Geldbewegung betreffen. Der Finanzkontrolleur muß seine eigene Dienststelle so einrichten, daß sie in ihrem Arbeitsgang so eng wie möglich mit den Dienststellen der Gemeinschaft zusammenarbeitet und keine Verzögerung in deren Tätigkeit verursacht.

Artikel 23. Der Leiter einer jeden Dienststelle oder des Teiles einer solchen vergewissert sich, notfalls mit Hilfe einer Verwaltungs- oder Finanzabteilung, deren Tätigkeit im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durch ein militärisches oder ziviles Reglement je nach der Art der betreffenden Dienststelle festgelegt ist, daß die Bewirtschaftung der Mittel dem Haushaltsplan und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht. Er überwacht die Anwendung der finanziellen Richtlinien, insbesondere die Aufstellung und Abwicklung der Pläne und der auftretenden Sonderfälle. Dem Leiter der genannten Abteilung kann, sofern dies wünschenswert erscheint, die Befugnis zum Erlass von Auszahlungsanordnungen erteilt werden.

Fünfter Titel – Geldbewegung

Artikel 24. Die Gemeinschaft wird sich bemühen, jede Bewegung von Barmitteln zu vermeiden, indem sie ihre Transaktionen durch Überweisung von Konto zu Konto durchführt. Sie wird sich in den staatlichen Emissionsinstituten Konten eröffnen lassen und sich auch der im Gebiete der Staaten vorhandenen Postscheckdienste bedienen. Ausnahmsweise kann sie mit Privatbanken zusammenarbeiten.

Artikel 25. Die Gemeinschaft gibt jedem Mitgliedstaat den auf ihn entfallenden Beitrag bekannt. Die Zahlungen werden in der nationalen Währung geleistet. Der Betrag ist dem Konto der Gemeinschaft am Fälligkeitstage gutzuschreiben. Tritt eine Verzögerung in der Zahlung ein, ist für den Umtausch der Rechnungseinheit, in der der Haushaltplan aufgestellt ist, in nationaler Währung derjenige Umrechnungskurs anzuwenden, der an dem Tage, an dem der Betrag dem Konto der Gemeinschaft gutgeschrieben wird, gültig ist, nicht jedoch der am Fälligkeitstermin gültige Umrechnungskurs. Werden Beiträge freiwillig vor dem Fälligkeitstermin geleistet, ist der am Fälligkeitstage gültige Umrechnungskurs anzuwenden,

da die freiwillige Vorauszahlung nur den Charakter einer Anzahlung ohne befreiende Wirkung besitzt.

Artikel 26. Für jede um drei Tage verspätete Zahlung des Betrages werden 10 % Zinsen vom Fälligkeitstermin an belastet. Darüber hinaus hat der in Verzug geratene Staat die der Gemeinschaft durch seinen Verzug zusätzlich entstandenen Ausgaben, insbesondere die Zinsen für die Kredite, die die Gemeinschaft gegebenenfalls aufnehmen muß, zu übernehmen.

Artikel 27. Die Gemeinschaft kann erforderlichenfalls die Mitgliedstaaten bitten, ihr einen Vorschuß im Höchstbetrag des nächstfolgenden monatlichen Beitrages zu gewähren. Der den Vorschuß gewährende Mitgliedstaat erhält dafür Zinsen, die jedoch nicht höher sein dürfen, als diejenigen, die er seinen eigenen Gläubigern für Darlehen gleicher Art zahlt.

Artikel 28. Die Gemeinschaft muß jede Geldbewegung, die nicht unbedingt erforderlich ist, vermeiden. Sie versagt sich jeden devisenmäßigen Ausgleich bei der Anlage ihrer verfügbaren Mittel. Die Anlagen erfolgen in kurzfristigen Schatzanweisungen bei den Staatsbanken. Soweit die Gemeinschaft Geldeinlagen bei Privatbanken vorzunehmen wünscht, muß sie sich mit den zuständigen Währungsbehörden des betreffenden Staates über den Höchstbetrag dieser Einlagen einigen. Die Gemeinschaft darf nur mit einstimmiger Zustimmung des Rates bei einem Nichtmitgliedstaat Anlagen vornehmen oder Anlagen, die einen Devisenausgleich erforderlich machen, bei den Mitgliedstaaten bewirken.

Sechster Titel - Transfers und Devisenausgleiche

Artikel 29. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes hat das Kommissariat mindestens 85 % des Beitrages eines Mitgliedstaates für Zahlungen in dem Währungsgebiet dieses Staates zu verausgaben. Auf Antrag des betreffenden Staates oder des Kommissariates kann dieser Prozentsatz herabgesetzt werden. Falls über diese Herabsetzung zwischen dem Kommissariat und dem betreffenden Mitgliedstaat keine Einigung zustandekommt, wird die Frage auf Antrag einer der beiden Parteien vor den Rat gebracht, der einstimmig entscheidet.

Artikel 30. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes hat das Kommissariat die Zahlungen im Gebiet eines Mitgliedstaates auf höchstens 115 % des Beitrages des betreffenden Mitgliedstaates zu beschränken. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates oder des Kommissariates kann die in nationaler Währung zu zahlende Summe auf mehr als 115 % des Beitrages des betreffenden Mitgliedstaates erhöht werden. Wenn ein Übereinkommen diese Erhöhung zwischen dem Kommissariat und dem betreffenden Mitgliedstaat nicht erzielt wird, wird die Frage auf Antrag der einen oder der anderen Seite vor den Rat gebracht, der mit Einstimmigkeit entscheidet.

Die Gemeinschaft beschafft sich entweder durch Ausgleich zwischen Devisen der Mitgliedstaaten oder durch Ausgleich zwischen Devisen der Nichtmitgliedstaaten gemäß Artikel 31 und 32 die über den Beitrag des betreffenden Staates hinausgehenden Beiträge in nationaler Währung.

Artikel 31. Im Rahmen der Beträge, die gemäß Artikel 29 außerhalb des Währungsgebietes eines Mitgliedstaates verwendet werden können, kann das Kommissariat jeden Ausgleich unbeschränkt zwischen Devisen der Mitgliedstaaten und solcher Nichtmitgliedstaaten vornehmen, die durch ein multilaterales Zahlungssystem verbunden sind. In den oben bezeichneten Grenzen und unter Vorbehalt des Artikels 32 kann das Kommissariat, im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen, die Ausgleiche zwischen den Devisen der

Mitgliedstaaten einerseits und den Devisen von dritten Staaten, die diesem multilateralen Zahlungssystem nicht angehören, vornehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, befaßt das Kommissariat oder ein Mitgliedstaat den Rat mit der Frage; der Rat entscheidet mit Einstimmigkeit.

Artikel 32. Alle Ausgleichs, die sich entweder auf die Abgabe von US-Dollar oder einer anderen frei konvertierbaren Devisen durch einen Mitgliedstaat an die Gemeinschaft gegen Überlassung einer Devisen eines Mitgliedstaates oder aber auf den Erwerb einer Devisen eines Mitgliedstaates durch die Gemeinschaft gegen Überlassung von US-Dollar oder einer anderen frei konvertierbaren Devisen beziehen, unterliegen der einstimmigen Zustimmung des Rates.

Artikel 33. Die zur Durchführung der Zahlungen der Gemeinschaft erforderlichen Transfers zwischen den Mitgliedstaaten werden als laufende Zahlungen behandelt.

Artikel 34. Bei der Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes soll das Kommissariat die in der Währung eines Mitgliedstaates oder eines Nichtmitgliedstaates vorgesehenen Verpflichtungen auf die sich aus der Anwendung der vorstehenden Artikel ergebenden verfügbaren Mittel zu beschränken.

Im Rahmen des Möglichen werden die indirekten Devisenbelastungen berücksichtigt, die sich für einen Mitgliedstaat durch die Tätigkeit der Gemeinschaft auf seinem Gebiet ergeben können.

Artikel 35. Um Störungen in der Zahlungsbilanz der Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird das Kommissariat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Mitgliedstaaten die Devisenausgleichs sorgfältig auswählen. Es soll geeignete Maßnahmen treffen, um die nötigen Transfers im Laufe des Jahres zeitlich zu staffeln.

Artikel 36. Für den Fall, daß die Transfers und Devisenausgleichs nicht mehr im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion durchgeführt werden könne, werden die Bestimmungen dieses Protokolls über Transfers und Devisenausgleichs vom Rat erneut geprüft werden. Der Rat bestimmt einstimmig die neu zu erlassenden Bestimmungen.

Siebenter Titel – Außenhilfe

Artikel 37. Jede Verteilung der Außenhilfe im Wege eines Ausgleichs frei konvertierbarer Devisen gegen nationale Währungen der Mitgliedstaaten, die in einem Abkommen über eine solche Hilfe im Sinne des Artikels 99 des Vertrages aufgeführt ist, muß vom Rat besonders genehmigt werden, der in Anwendung des Artikels 32 dieses Protokolls einstimmig beschließt.

Artikel 38. Eine finanzielle Außenhilfe wird als eine Einnahme betrachtet, auf die im Gegensatz zu den Beiträgen der Mitgliedstaaten die Artikel 29, 30, 34 und 35 keine Anwendung finden.

Achter Titel – Buchführung

Artikel 39. Die Finanzdirektion wird nach den Bestimmungen der Finanzordnung und im Einvernehmen mit den Kontrollbehörden die Methoden für die Buchführung festlegen, die es ermöglichen, alle Finanzmaßnahmen der Gemeinschaft zu erfassen, der Ausführung des Haushaltes zu folgen und die Rechnungslegung der Verwaltung vorzubereiten.

Neunter Titel - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 40. Der Rat beschließt mit Einstimmigkeit eine Finanzordnung, die die Bestimmungen dieses Protokollens aufnimmt, ergänzt und näher festlegt. Die Finanzordnung wird durch das Kommissariat vorbereitet.

Artikel 41. Die Vorschriften dieses Protokolls sollen die Bestimmungen über die Anwendung der Vertragsartikel ergänzen und näher umreißen; sie können durch einstimmige Entscheidung des Rates geändert werden.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer
Paul von Zeeland
Robert Schuman
Alcide de Gasperi
Joseph Bech
Dirk Stikker

Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche

Die Hohen Vertragschließenden Teile

haben in dem Wunsche, die Bedingungen für die Besoldung des Militär- und Zivilpersonales der Gemeinschaft sowie dessen Ruhegehhaltsansprüche festzulegen,

folgendes vereinbart:

Artikel 1. Das Militärpersonal der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, nachstehend Gemeinschaft genannt, unterliegt unbeschadet der auf es in Anwendung gebrachten nationalen Steuer-, Sozial- und Familiengesetzgebungen einer einheitlichen Besoldungsordnung, die sich auf eine einheitliche Rechtsstellung gründet und nach einer einheitlichen Rangstufenordnung einen gleichen Ablauf der Laufbahnen mit sich bringt.

Artikel 2. Der den Soldaten der Gemeinschaft bezahlte Sold hat nicht ausschließlich den Charakter einer Vergütung für geleistete Dienste. Er hat ebenso den Zweck, mit Hilfe eines Systemes von Geld- und Naturalleistungen, das der besonderen Art der Ausübung des militärischen Dienstes angepaßt ist, den Berechtigten einen Lebensstandard zu sichern, der ihren Aufgaben entspricht.

Artikel 3. Die Grundbestandteile des Soldes sind folgende:

- ein Grundsold, in den für bestimmte Dienstgrade eine Dienstgradzulage einbegriffen ist; dieser Sold ist einheitlich bei gleichem Dienstgrad und gleichem Dienstalder, und zwar unabhängig von der Nationalität;
- gegebenenfalls eine veränderliche Garnison- oder Stationierungszulage, die den Grundsold an die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten, in denen die Soldaten ihren Dienst ausüben, anpassen soll;
- eine Auslandsvergütung für diejenigen Militärpersonen, die in einem anderen Staat als ihrem Herkunftsstaat Dienst tun.

Artikel 4. Den Militärpersonen der Gemeinschaft werden außerdem gewährt: die Ausrüstung nach den für jede Kategorie geltenden Sonderbestimmungen; die Verpflegung, soweit es sich um Wehrpflichtige und unter bestimmten Umständen, soweit es sich um das übrige Personal handelt; ärztliche Betreuung und Medikamente; Vergütungen für besondere Zwangslagen; Entschädigungen für entstandene Unkosten; schließlich bestimmte Beförderungsvorgünstigungen.

Artikel 5. Die Gemeinschaft wird sich bemühen, den Militärpersonen gegen Abzug von ihrem Sold Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Militärpersonen, die außerhalb ihres Herkunftsstaates ihren Dienst ausüben müssen und denen keine Wohnung als Naturalleistung gestellt wird, erhalten eine Auslands-Zusatzvergütung.

In den Ortschaften, in denen die Mieten außerordentlich hoch liegen, erhalten die Militärpersonen in allen Fällen eine Pauschal-Zulage, die eine Entschädigung für diese zusätzliche Belastung darstellt.

Artikel 6. Die oben aufgeführten grundlegenden Prinzipien und ihre Durchführungsbestimmungen werden in eine Vorschrift aufgenommen, die mit einstimmiger Zustimmung des Rates binnen einem Monat nach Inkrafttreten des Vertrages vom Kommissariat beschlossen wird.

Die etwaigen Änderungen dieser Vorschrift erfolgen unter den gleichen Bedingungen.

Artikel 7. Ergeben sich aus der Anwendung der oben genannten Grundsätze in geldlicher Hinsicht Unterschiede in der Stellung der Militärpersonen bestimmter Kontingente je nachdem, ob diese in ihrem Herkunftsstaat oder in einem anderen Staat Dienst tun, so können die nationalen Behörden für ihre Staatsangehörigen alle Übergangsmaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den möglichen Schäden abzuwehren.

Die Besoldungsausgleichszulagen, die sich aus der Anwendung der Bestimmung des vorstehenden Absatzes ergeben könnten, würden weiterhin zu Lasten des Haushaltes der Staaten gehen, denen die betreffenden Soldaten angehören, und sie würden im Herkunftsstaat gezahlt werden.

Ist der Rat, der hierbei einstimmig beschließt, der Ansicht, daß diese Zulagen die Einnahmen des gemeinsamen Haushaltsplanes beeinträchtigen, so muß der betreffende Staat diese Zulagen so gestalten, daß sie der Gemeinschaft nicht schaden.

Artikel 8. Das Kommissariat wird mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Rechtsstellung und die Besoldung des Zivilpersonals der Gemeinschaft regeln, auf das seines Erachtens die im Aufenthalts- oder im Herkunftsstaat der Betroffenen geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sein sollten.

Artikel 9. Eine Vorschrift der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft über die Ruhegehaltsordnung, die auf die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit der Ansprüche auf Ruhegehälter abzielt, wird vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates abgefaßt werden.

Bis zur Inkraftsetzung dieser Vorschrift wird das Personal der Gemeinschaft weiterhin der Gesetzgebung der Staaten, deren Staatsangehörigkeit es hat, unterliegen, wobei die in der Gemeinschaft geleisteten Dienste den in diesen Staaten geleisteten Diensten gleichgestellt werden.

Für die Staaten, die über keine Ruhegehaltsgesetzgebung verfügen, wird der Rat im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung eine Regelung festsetzen.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer
Paul von Zeeland
Robert Schuman
Alcide de Gasperi
Joseph Bech
Dirk Stikker

Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Großherzogtum Luxemburg nach seiner Bevölkerungszahl nicht in der Lage ist, der Gemeinschaft eine national-geschlossene Grundeinheit zur Verfügung zu stellen,

kommen überein, daß die Stärke der luxemburgischen Streitkräfte, ihre Organisation sowie die Art und Weise ihrer etwaigen Verschmelzung und ihres Einsatzes durch ein zwischen der Gemeinschaft und dem Großherzogtum mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation zu schließenden Abkommen festzulegen sind.

In diesem Abkommen wird auch die Dauer der aktiven Dienstzeit der luxemburgischen Streitkräfte festgesetzt; hierbei werden für ihre Einsatzmöglichkeiten die besonderen Umstände des bevölkerungsmäßigen und industriellen Aufbaus des Großherzogtums berücksichtigt.

Zur Festsetzung der Bestimmungen des genannten Abkommens, jedoch nur insoweit, kann, falls erforderlich, von den entsprechenden Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft abgewichen werden.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer,
Paul von Zeeland,
Robert Schuman,
Alcide de Gasperi
Joseph Bech,
Dirk Stikker

Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpaktes

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft haben

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft möglichst geschmeidig zu gestalten und ein Überschneiden der Verantwortlichkeiten und Aufgaben möglichst zu vermeiden

folgendes vereinbart:

§ 1 In Fragen, welche die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen betreffen, finden gegenseitige Beratungen zwischen dem Rat des Nordatlantikpaktes und dem Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft statt; beide Räte halten jedesmal gemeinsame Sitzungen ab, wenn der eine oder der andere Rat dies für wünschenswert hält.

Wenn ein Teilnehmerstaat des Nordatlantikpaktes oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft der Auffassung ist, daß die Unverletzlichkeit des Gebietes, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit eines von ihnen oder daß der Bestand oder die Einheit der Organisation des Nordatlantikpaktes oder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bedroht sind, so wird auf seinen Antrag eine gemeinsame Sitzung zu

Zur Prüfung der Maßnahmen abgehalten, die notwendig sind, um der Lage zu begegnen.

§ 2 Zur Herbeiführung einer abgestimmten engen Zusammenarbeit auf technischem Gebiet erteilen sich die beiden Organisationen gegenseitig alle zweckdienlichen Auskünfte; zu dem gleichen Zweck steht das Personal der Dienststellen des Kommissariates der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit dem Personal der zivilen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation in ständiger Verbindung.

§ 3 Sobald die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einem Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation unterstellt sind, werden Angehörige der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte als Angehörige seines eigenen Hauptquartiers und der in Betracht kommenden ihm unterstehenden Hauptquartiere aufgenommen. Die Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation sorgen für die notwendige Verbindung zwischen den Streitkräften und den anderen militärischen Stellen des Nordatlantikpaktes.

§ 4 Der Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Nordatlantik-Rat können durch gemeinsamen Beschluß die obigen Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Beziehungen im einzelnen abändern.

§ 5 Dieses Protokoll ist Bestandteil des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer,
Paul von Zeeland,
Robert Schuman,
Alcide de Gasperi,

Joseph Bech,
Dirk Stikker

Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

überzeugt, daß die durch den am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichneten Vertrag geschaffene Europäische Verteidigungsgemeinschaft die Nordatlantikpakt-Gemeinschaft und die gemeinsame Verteidigung des Nordatlantikpakt-Gebietes stärken und einen engeren Zusammenschluß der westeuropäischen Länder fördern wird,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1. Als bewaffneter Angriff gegen die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird jeder bewaffnete Angriff betrachtet, der sich richtet:

1. gegen das Gebiet eines oder mehrerer der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes in dem Artikel 6 Absatz 1 des genannten Vertrages bezeichneten Gebiet;
2. gegen die Landstreitkräfte, Schiffe oder Luftfahrzeuge irgendeines der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes, falls diese sich in dem Artikel 6 Absatz 2 des genannten Vertrages festgelegten Gebiet befinden.

Im Fall eines solchen bewaffneten Angriffs übernehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sowohl für sich wie für die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte die gleichen Verpflichtungen, wie die Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes sie gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Europäischen Verteidigungsstreitkräften durch das von den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes unterzeichnete, in Artikel 2 erwähnte Protokoll übernommen haben.

Der Ausdruck "Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes" umfaßt die Staaten, die bei Inkrafttreten dieses Protokolles Teilnehmerstaaten des genannten Vertrages sind.

Artikel 2. Dieses Protokoll tritt zur gleichen Zeit in Kraft wie das von den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes unterzeichnete Protokoll, das den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Europäischen Verteidigungsstreitkräften die auf der Gegenseite entsprechende Beistandsrechte gewährt.

Das in Artikel 2 genannte Protokoll lautete:

*Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtung der Teilnehmerstaaten
des Nordatlantikpaktes gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen
Verteidigungsgemeinschaft*

*Die Teilnehmerstaaten des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten
Nordatlantikpaktes,*

überzeugt, daß die durch den am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichneten Vertrag geschaffene Europäische Verteidigungsgemeinschaft die Nordatlantikpakt-Gemeinschaft und die gemeinsame Verteidigung der Nordatlantikpakt-Zone stärken und einen engeren Zusammenschluß der westeuropäischen Länder fördern wird,

haben im Hinblick darauf, daß die Mitgliedstaaten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ein Protokoll unterzeichnet haben, das gleichzeitig mit diesem Protokoll in Kraft tritt und den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes Beistandsrechte gewährt, die den in Artikel 5 des Nordatlantikpaktes vorgesehenen Beistandsrechten gleichwertig sind,

folgendes vereinbart:

Artikel 1. *Als bewaffneter Angriff gegen alle Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes im Sinne des Artikels 5 des genannten Vertrages und daher zur Anwendung von Artikel 5 führend, wird jeder bewaffnete Angriff betrachtet, der sich richtet:*

- a) gegen das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Europa oder in dem in Artikel 6 Absatz 1 des Nordatlantikpaktes festgelegten Gebiet;*
- b) gegen die Landstreitkräfte, Schiffe oder Luftfahrzeuge der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, falls diese sich in dem Artikel 6 Absatz 2 des genannten Vertrages festgelegten Gebiet befinden.*

Der Ausdruck "Mitgliedstaat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft" in Absatz 1 dieses Artikels bezeichnet jeden der nachstehenden der Gemeinschaft zugehörigen Staaten, nämlich: Belgien, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Artikel 2. *Dieses Protokoll wird in Kraft treten, sobald alle Teilnehmerstaaten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Zustimmung mitgeteilt und wenn der Rat der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte dem Nordatlantik-Rat das Inkrafttreten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mitgeteilt hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird allen Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes den Zeitpunkt des Eingangs der einzelnen Mitteilungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolles bekanntgeben.*

Artikel 3. *Dieses Protokoll bleibt in Kraft, solange der Nordatlantikpakt und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und solange die Mitgliedstaaten des letzteren Vertrages und die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes weiterhin Beistandsrechte gewähren, die den in diesem Protokoll aufgeführten Beistandsrechten gleichwertig sind.*

Artikel 4. *Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übersendet den Regierungen aller Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes und allen Mitgliedstaaten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beglaubigte Abschriften.*

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Für das Königreich Belgien von Zeeland
Für Kanada Heeney
Für das Königreich Dänemark Steensen-Leth
Für Frankreich Schuman
Für das Königreich Griechenland Pipinelis
Für Island Petursson
Für Italien de Gasperi
Für das Großherzogtum Luxemburg Bech
Für das Königreich der Niederlande Stikker
Für das Königreich Norwegen Skaug
Für Portugal De Tovar
Für die Türkei Ali Tiney
Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland Eden
Für die Vereinigten Staaten von Amerika Acheson

Artikel 3. Dieses Protokoll bleibt in Kraft, solange der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Nordatlantikpakt und solange die Teilnehmerstaaten des letzteren Vertrages und ihre Streitkräfte den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft weiterhin Beistandsrechte gewähren, die den in diesem Protokoll aufgeführten Beistandsrechten gleichwertig sind.

Artikel 4. Dieses Protokoll ist in den Archiven der französischen Regierung hinterlegt; diese übersendet den Regierungen aller Mitgliedstaaten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und aller Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes beglaubigte Abschriften.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer
Paul van Zeeland
Robert Schuman
Alcide de Gasperi
Joseph Bech
Dirk Stikker

Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Seine Majestät der König der Belgier,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident der Italienischen Republik,

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Nordirland und der britischen Gebiete in
Übersee

wünschen zur Verteidigung Westeuropas die Beistandsverpflichtungen gegenüber einem
Angriff, die in Artikel IV. des am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrages
enthalten sind, auf die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den
Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, die durch den am 27. Mai 1952
in Paris unterzeichneten Vertrag geschaffen worden ist, auszudehnen.

Sie haben hierzu als Bevollmächtigte bestellt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen

Seine Majestät der König der Belgier, Herrn Paul von Zeeland, Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

Der Präsident der Französischen Republik, Herrn Robert Schuman, Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik, Herrn Alcide de Gasperi, Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg Herrn Joseph Bech, Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Herrn Dirk Stikker, Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Nordirland und der Britischen Gebiete in
Übersee, Herrn Anthony Eden, Minister des Auswärtigen.

Diese haben nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten folgendes
vereinbart:

Artikel 1. Wenn während der Zugehörigkeit des Vereinigten Königreiches zum Nordatlantikpakt gegen irgendeine andere Partei des vorliegenden Vertrages, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist, oder gegen die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ein bewaffneter Angriff in Europa erfolgen sollte, so wird das Vereinigte Königreich, entsprechend Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen, der angegriffenen Partei oder den angegriffenen Verteidigungstreitkräften, mit allen ihm zu Gebote stehenden militärischen oder sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand leisten.

Artikel 2. Wenn gegen das Vereinigte Königreich oder seine Streitkräfte ein bewaffneter Angriff in Europa erfolgen sollte, so werden, solange Artikel 1 in Kraft ist, die anderen Parteien dieses Vertrages, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind, und die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft dem Vereinigten Königreich und seinen Streitkräften mit allen ihnen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand leisten.

Artikel 3. Dieser Vertrag ist zu ratifizieren; seine Abmachungen sind gemäß den Verfassungsvorschriften jedes Mitgliedstaates auszuführen. Die Ratifizierungsurkunden sind bei der Regierung des Vereinigten Königreiches zu hinterlegen, die die Regierung der anderen Signatarstaaten von jeder Hinterlegung in Kenntnis setzt. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle Signatarstaaten ihre Ratifizierungsurkunden hinterlegt haben und der Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft der Regierung des Vereinigten Königreiches das Inkrafttreten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bekannt gegeben hat.

Artikel 4. Dieser Vertrag, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, wird in den Archiven der Regierung des Vereinigten Königreiches hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen vertragschließenden Staates eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt und ihn mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Paris, den 27. Mai 1952

Konrad Adenauer
Paul van Zeeland
Robert Schuman
Alcide de Gasperi
Joseph Bech
Dirk Stikker
Anthony Eden

Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Seine Majestät der König der Belgier,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident der Italienischen Republik,

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande

in Erwägung des am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichneten Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und in dem Wunsche, den Erfordernissen gerecht zu werden, die die Inkraftsetzung dieses Vertrages mit sich bringt,

haben zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen

Seine Majestät der König der Belgier, Herrn Paul von Zeeland, Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Französischen Republik, Herrn Robert Schuman, Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik, Herrn Alcide de Gasperi, Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg Herrn Joseph Bech, Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Herrn Dirk Stikker, Minister für Auswärtige Angelegenheiten

welche nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben:

Titel I. - Öffentliche Sicherheit

Artikel 1. Die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte haben die im Aufenthaltsstaate geltenden Gesetze zu achten und sich jeder politischen Betätigung zu enthalten.

Diese Pflicht beeinträchtigt nicht die Ausübung der politischen Rechte nach dem inneren Recht des Herkunftsstaates, soweit sie mit der Eigenschaft als Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte vereinbar ist.

Die Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte haben auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten und die hierzu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die können insbesondere auf Antrag der zuständigen Behörden des Aufenthaltsstaates gegen ein Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, das die im Absatz 1 vorgesehenen Pflichten nicht beachtet hat, die Dienstversetzung aussprechen; unberührt bleibt die etwaige Anwendung von Dienststrafmaßnahmen für den Fall, daß das Verhalten des Betreffenden zu einer Störung der öffentlichen Ordnung des Aufenthaltsstaates hätte führen können oder führen könnte.

Artikel 2. § 1 Unbeschadet der Vorschrift des § 2 dieses Artikels werden die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte von allen Formalitäten in bezug auf Paß und Sichtvermerk sowie von der Beachtung der Vorschriften über die Registrierung und die Kontrolle der Ausländer befreit.

§ 2 Es werden lediglich folgende Papiere von den Mitgliedern der Europäischen Streitkräfte gefordert. Diese sind auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen:

- ein Personalausweis von einheitlichem Muster, der jedoch in der Farbe verschieden ist, je nachdem ob es sich um einen Soldaten oder um einen Angehörigen des Zivilpersonales handelt. Dieser Ausweis wird von den zuständigen Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ausgestellt, mit einem Lichtbild versehen und soll folgende Angaben enthalten: Namen, Vornamen, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Waffengattung oder Dienststelle, Dienstgrad oder Dienststellung und gegebenenfalls die Matrikelnummer des Inhabers.

- Ein von den zuständigen Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ausgestellter Einzel- oder Sammelausweis, in welchem einerseits die Person oder die betreffende Einheit, andererseits der Zweck des Auftrages oder der Reise genannt werden.

Die Spalten auf den unter Absatz a) und b) verzeichneten Ausweisen tragen Überschriften in deutscher, französischer, italienischer und holländischer Sprache.

§ 3 Die zuständigen Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte teilen, soweit irgend möglich, den Behörden des betreffenden Aufenthaltsstaates nach einem einheitlichen Verfahren den Namen, die Vornamen, Geburtstag und -ort sowie die Staatsangehörigkeit der Angehörigen des Zivilpersonales mit, die in das Hoheitsgebiet des genannten Aufenthaltsstaates einreisen sollen.

Artikel 3. Die unterhaltsberechtigten Angehörigen, die zum Haushalt des Haushaltsvorstandes gehören und diesen laut Genehmigung der zuständigen Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte begleiten dürfen, müssen einen vom Herkunftsstaate ausgestellten Paß besitzen. In diesem Paß wird die Eigenschaft dieser Personen sowie die ihnen erteilte Genehmigung von den genannten Behörden eingetragen. Sie sind von jeder Sichtvermerksformalität frei, und der Aufenthaltsstaat gewährt ihnen jegliche Erleichterung hinsichtlich der Aufenthaltsvorschriften in dem Hoheitsgebiete dieses Staates.

Mit diesen Vorbehalten unterliegen die unterhaltsberechtigten Angehörigen den Ausländer-Gesetzen des Aufenthaltsstaates. Ist jedoch ein Mitgliedstaat oder das Kommissariat der Auffassung, daß die Behörden des Aufenthaltsstaates die Gesetze dieses Staates mißbräuchlich oder in einer gegen die wesentlichen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Weise anwenden, so können sie den Rat anrufen; dieser kann den Aufenthaltsstaat auffordern, getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen erneut zu prüfen. Der Aufenthaltsstaat soll diese Prüfung unter größtmöglicher Berücksichtigung der Belange der Gemeinschaft vornehmen.

Artikel 4. § 1 Unbeschadet der etwaigen Anwendung der Fremdengesetzgebung des Aufenthaltsstaates haben die Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte das Hoheitsgebiet eines Aufenthaltsstaates verlassen, sobald sie aus dem Dienst der Streitkräfte ausscheiden.

§ 2 Die Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte haben den Behörden des Aufenthaltsstaates alle Fälle unerlaubter Entfernung, die sechs Tage überschreitet, sofort mitzuteilen.

§ 3 Der Zeitraum, in dem ein Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte sich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates lediglich in seiner Eigenschaft als Angehöriger der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte aufhält, wird nicht auf die Aufenthaltszeit angerechnet, die etwa für den Erwerb des ständigen Aufenthalts- oder Wohnrechtes vorgeschrieben ist; ferner kann sie nicht als Grund für einen Wechsel des Wohnsitzes gelten.

Das gleiche gilt für die unterhaltsberechtigten Angehörigen im Sinne des Artikels 3.

Artikel 5. § 1 Die ordnungsgemäß aufgestellten militärischen Einheiten und Verbände haben Polizeibefugnis über alle Lager, Gebäude oder andere Anlagen, die sie auf Grund eines Abkommens mit dem Aufenthaltsstaate innehaben, um die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in diesen Anlagen sicherzustellen. Zum gleichen Zwecke kann die Polizei des Aufenthaltsstaates im Innern der Anlagen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit deren Personal tätig werden.

§ 2 Der Einsatz der genannten Militärpolizei außerhalb dieser Anlagen setzt ein Übereinkommen mit den Behörden des Aufenthaltsstaates voraus und vollzieht sich in Verbindung mit diesen.

Artikel 6. § 1 Die Mitgliedstaaten anerkennen die Gültigkeit des von einem Mitgliedstaat einem Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ausgestellten Führerscheins oder eines von den zuständigen Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ausgestellten Militärführerscheins; sie verlangen hierfür keine Prüfung und erheben keine Abgaben oder Steuern.

§ 2 Die Befähigungsnachweise zum Führen von Binnenschiffen unterliegen den im Aufenthaltsstaate geltenden Vorschriften. Über die Erteilung von Schiffsattesten können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 7. § 1 Die Straßenverkehrsvorschriften des Aufenthaltsstaates finden auf die Europäischen Streitkräfte Anwendung, vorbehaltlich der Abänderungen, die nach Stellungnahme des Kommissariates an den nationalen Gesetzgebungen vorgenommen werden, um den technischen Besonderheiten gewisser Fahrzeuge und den militärischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

§ 2 Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft nehmen die Zulassung aller der Gemeinschaft gehörenden Fahrzeuge vor; sie bringen auf diesen Fahrzeugen ein Zulassungsschild an, das eine Erkennungsnummer und ein einheitliches Unterscheidungszeichen trägt. Das Vorhandensein dieses Schildes am Fahrzeug und der Besitz der entsprechenden Zulassungsbescheinigung durch den Führer berechtigen zum Verkehr auf dem Gebiet jedes Mitgliedstaates.

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft haben darauf zu achten, daß die zugelassenen und für den Verkehr freigegebenen Fahrzeuge den Vorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechen, in denen sie verkehren sollen. Sie sorgen für die Kontrolle des guten technischen Zustandes der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge.

Artikel 8. Die zuständigen Stellen der Gemeinschaft registrieren die der Gemeinschaft gehörenden Luftfahrzeuge und versehen sie mit einem Unterscheidungszeichen nach einheitlichem Muster und mit individuellen Erkennungszeichen.

Diese Stellen achten darauf, daß die registrierten und in den Verkehr gebrachten Luftfahrzeuge den in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Auf Grund einer Stellungnahme des Kommissariates ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Einheitlichkeit dieser Bestimmungen zu sichern, und zwar insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Flugfähigkeit und Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge.

Die Berechtigungsscheine des militärischen Flugpersonals, das auf den der Gemeinschaft gehörenden Luftfahrzeugen Dienst tut, werden von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft ausgestellt und gegebenenfalls anerkannt.

Die Luftverkehrs-Vorschriften des Aufenthaltsstaates finden auf die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte Anwendung vorbehaltlich von Abweichungen, die jede nationale Gesetzgebung unter Berücksichtigung der internationalen Abkommen, auf Grund einer Stellungnahme des Kommissariates schaffen wird, um den militärischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Artikel 9. Die Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte treffen eine Regelung über das Tragen der Uniformen; diese wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die aufgestellten militärischen Einheiten und Verbände dürfen die Grenzen nur in Uniform überschreiten.

Artikel 10. Die Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte treffen für die Mitglieder dieser Streitkräfte eine Regelung über das Tragen und den Besitz von Waffen; diese wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.

Artikel 11. Die zuständigen Behörden der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden alle Anträge, die die Behörden des Aufenthaltsstaates hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 9 und 10 an sie richten werden, wohlwollend prüfen.

Titel II. - Öffentliche Dienste und militärische Anlagen

Artikel 12. Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte können auf dem Gebiete der Mitgliedstaaten Leistungen der Öffentlichen Dienste in Anspruch nehmen, insbesondere folgende:

- Post- und Fernmeldewesen
- Land-, See- und Luftverkehr
- Lieferung von Strom, Gas und Wasser
- Öffentlicher Gesundheitsdienst.

Die Leistungen der oben unter b) genannten Öffentlichen Dienste umfassen die Leistungen, die mit der Benutzung der Öffentlichen Dienste und gegebenenfalls ihrer Einrichtungen zusammenhängen.

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft teilen den von dem Aufenthaltsstaate bestimmten Behörden oder Stellen ihre diesbezüglichen Bedürfnisse mit.

Artikel 13. Die Leistungen Öffentlicher Dienste werden unter Bedingungen zur Verfügung gestellt, die durch besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinschaft und des Aufenthaltsstaates bestimmt werden.

Die den Europäischen Verteidigungsstreitkräften gewährten Leistungen der Öffentlichen Dienste werden entsprechend den im Aufenthaltsstaate geltenden Vorschriften und Tarifen von der Gemeinschaft bezahlt. In Ermangelung solcher Vorschriften oder Tarife für die gewährte Leistung wird diese gemäß besonderen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates und der Gemeinschaft bezahlt. Besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates und der Gemeinschaft können gegebenenfalls andere Bedingungen und Tarife festlegen, als diejenigen, die sich im Aufenthaltsstaate aus den geltenden Bestimmungen ergeben.

Artikel 14. Durch besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates und der Gemeinschaft können den Europäischen Verteidigungsstreitkräften bestimmte Anlagen Öffentlicher Dienste ausnahmsweise zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 15. Über die Zusammenarbeit aller an der Sicherheit der Luftfahrt mitwirkenden Stellen und des Wetterdienstes des Aufnahme staates mit den entsprechenden Stellen der Gemeinschaft werden besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinschaft und des Aufenthaltsstaates getroffen.

Artikel 16. Für die Beförderung der Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte mit der Eisenbahn gewähren die zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates unter Bedingungen, die durch besondere Vereinbarungen festzusetzen sind und gegen Vergütung durch die Gemeinschaft die von der Gemeinschaft beantragten Tarifiermäßigungen oder -befreiungen. Für diese Vergütung wird nach näherer Maßgabe der besonderen Vereinbarungen der Mehrverkehr berücksichtigt, der auf die Tarifiermäßigungen oder -befreiungen zurückzuführen ist.

Für die Beförderung der im vorstehenden Absatz genannten Personen auf der Straße können auf Antrag der Gemeinschaft Tarifiermäßigungen unter technischen und finanziellen, durch besondere Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates festzusetzenden Bedingungen in dem Maße gewährt werden, als diese Stellen berechtigt sind, solche Bedingungen von bestimmten Verkehrsunternehmen eingeräumt zu erhalten; unberührt hiervon bleiben die Tarifbedingungen, die von den Verkehrsunternehmern freiwillig gewährt werden können. Die finanziellen Vereinbarungen sehen eine Vergütung durch die Gemeinschaft vor unter Bedingungen, die denen des vorstehenden Absatzes entsprechen, sofern die zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates keine für die Gemeinschaft günstigeren Bedingungen gewähren.

Artikel 17. Wenn die den Europäischen Verteidigungsstreitkräften zur Verfügung gestellten Öffentlichen Dienste als für den Bedarf dieser Streitkräfte unzureichend angesehen werden, bemühen sich die zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates und der Gemeinschaft unter Beachtung der Artikel 3 und 102 des Vertrages, die Grundlage für eine Vereinbarung zu schaffen, die geeignet ist, den Bedarf zu befriedigen. Diese Vereinbarung muß sich erstrecken auf die Wahl des Mittels (vorzugsweise die Umstellung der Benutzung der Öffentlichen

Dienste oder ihrer Anlagen, hilfsweise die Änderung, Verstärkung oder Erweiterung der bestehenden Anlagen, notfalls die Schaffung besonderer Anlagen) sowie auf den Standort und die technischen Besonderheiten der neuen Anlagen.

Artikel 18. § 1 Um das Zustandekommen der in Artikel 17 genannten Vereinbarung zu erleichtern, können die zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates oder der Gemeinschaft das Zusammentreten eines gemischten aus geeigneten Sachverständigen zusammengesetzten Ausschusses veranlassen.

Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Vereinbarung zustande, so spricht das Kommissariat eine Empfehlung aus, die der Aufenthaltsstaat binnen einem Monat nach Zustellung vor den Rat bringen kann; diese Empfehlung darf jedoch nicht zur Folge haben, daß der normale Betrieb der Öffentlichen Dienste des Aufenthaltsstaates beeinträchtigt wird. Der Aufenthaltsstaat muß sich der Empfehlung fügen, wenn der Rat sie mit Zweidrittel-Mehrheit bestätigt.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des zugunsten der Mitgliedstaaten in Artikel 56 des Vertrages vorgesehenen Verfahrens.

Artikel 19. Die Änderung, Verstärkung oder Erweiterung der bestehenden Anlagen sowie die Schaffung von besonderen Anlagen erfolgt wie nachstehend vorgesehen.

Die Kosten hierfür fallen grundsätzlich der Gemeinschaft zur Last. Wenn jedoch die Anlagen auch der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse des Aufenthaltsstaates zu dienen bestimmt sind, werden diese Kosten zwischen der Gemeinschaft und dem Aufenthaltsstaate geteilt und zwar in einem Verhältnis, das durch besondere Vereinbarung bestimmt wird; diese Vereinbarung kann vorsehen, daß die Gemeinschaft dem Aufenthaltsstaate Vorschüsse zu gewähren hat.

Die Anlagen ebenso wie der Grund Boden, auf dem sie errichtet werden, sind Eigentum des Aufenthaltsstaates.

Die Arbeiten werden von dem Aufenthaltsstaat durchgeführt.

Artikel 20. Der Aufenthaltsstaat sorgt für das Funktionieren und die Unterhaltung bestehender Anlagen, die Gegenstand von Änderungen, Verstärkungen oder Erweiterungen waren, ebenso wie der besonderen Anlagen, die gemäß Artikel 17, 18 und 19 errichtet worden sind.

Die Ausgaben für das Funktionieren und die Unterhaltung fallen, vorbehaltlich der Anwendung des Artikel 14, dem Aufenthaltsstaate zur Last.

Die den Streitkräften der europäischen Verteidigungsgemeinschaft mittels dieser Anlagen gewährten Leistungen werden nach Maßgabe des Artikels 13 bezahlt.

Artikel 21. § 1 Die zuständigen Stellen der Gemeinschaft teilen den zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates ihren Bedarf an militärischen Anlagen mit, die für die ausschließliche Benutzung durch die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte bestimmt sind.

Die zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates und der Gemeinschaft bemühen sich, unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 3 und 102 des Vertrages, die Grundlage für eine

Vereinbarung zu schaffen, die geeignet ist, den oben genannten Bedarf zu befriedigen. Diese Vereinbarung muß sich erstrecken auf die Wahl der Mittel (Zurverfügungstellung vorhandener Anlagen oder Schaffung neuer Anlagen). In dem Falle der Errichtung neuer Anlagen muß sich die Vereinbarung auch auf deren Standort und deren technische Besonderheiten erstrecken; sie kann in dieser Hinsicht besondere, durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigte Abweichungen von den nationalen Gesetzen und Verordnungen vorsehen; die Erfordernisse der Öffentlichen Sicherheit sind hierbei zu wahren.

Um das Zustandekommen der oben vorgesehenen Vereinbarung zu erleichtern, können die zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaates oder der Gemeinschaft das Zusammentreten eines gemischten, aus geeigneten Sachverständigen zusammengesetzten Ausschusses veranlassen.

Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Vereinbarung zustande, so trifft das Kommissariat eine Entscheidung, die der Aufenthaltsstaat binnen einem Monat nach Zustellung vor den Rat bringen kann. Diese Entscheidung kann jedoch den Aufenthaltsstaat nicht zwingen, seine nationalen Gesetze oder Verordnungen oder seine internationalen Verpflichtungen zu ändern. Sie hat die Erfordernisse der Öffentlichen Sicherheit zu wahren.

Der Aufenthaltsstaat muß sich der Entscheidung des Kommissariates fügen, wenn sie der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit bestätigt.

§ 2 Unberührt bleibt die Möglichkeit des zugunsten der Mitgliedstaaten in Artikel 56 des Vertrages vorgesehenen Verfahrens.

Artikel 22. Die in Artikel 21 genannten Anlagen, die Eigentum des Aufenthaltsstaates sind, werden der Gemeinschaft in dem Zustande, in dem sie sich befinden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Steuern und Abgaben, die sich auf diese Anlagen beziehen, trägt, soweit sie nach den geltenden Bestimmungen hiervon nicht befreit ist, die Gemeinschaft. Für die Unterhaltung und gegebenenfalls die Wiederinstandsetzung sorgt die Gemeinschaft nach Maßgabe des nachstehenden Artikels 25.

Will die Gemeinschaft Veränderungen an diesen Anlagen vornehmen, so bedarf sie hierfür der Zustimmung des Eigentümerstaates. Die Arbeiten werden nach Maßgabe des Artikels 25 ausgeführt.

Artikel 23. Stellt der Aufenthaltsstaat der Gemeinschaft Anlagen der in Artikel 21 genannten Art zur Verfügung, die nicht sein Eigentum sind, so werden die ihm hieraus erwachsenden Unkosten durch die Gemeinschaft voll erstattet.

Artikel 24. Macht die Schaffung neuer Anlagen der in Artikel 21 genannten Art den Erwerb von Grund und Boden notwendig, so wird dieser durch die Gemeinschaft auf ihre Kosten erworben. Der Aufenthaltsstaat kann jedoch nach seiner Entscheidung ihn selbst auf seine Kosten erwerben. Er wird dann der Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 22 zur Verfügung gestellt.

Auf Verlangen der Gemeinschaft ergreift der Aufenthaltsstaat die für den Erwerb des Grund und Bodens notwendigen Maßnahmen.

Artikel 25. Für die Errichtung neuer Anlagen der in Artikel 21 genannten Art werden die Arbeiten entweder durch die Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 104 des Vertrages

oder auf Grund einer Vereinbarung durch den Aufenthaltsstaat ausgeführt. Die Ausgaben werden in beiden Fällen von der Gemeinschaft getragen.

Dies gilt auch für die Unterhaltung der Anlagen.

Artikel 26. Wenn die Gemeinschaft eine durch sie auf einem eigenen oder einem Grundstück des Aufenthaltsstaates errichtete Anlage nicht mehr benötigt, entscheidet sie über den Zustand, in welchem diese Einrichtung belassen werden soll; sie nimmt jedoch nur die durch militärische Notwendigkeiten bedingten Veränderungen vor.

Wenn die Anlage auf einem dem Aufenthaltsstaate gehörenden Grundstück errichtet ist, wird die Werterhöhung oder die Wertminderung geschätzt und die entsprechende finanzielle Regelung getroffen.

Ist die Gemeinschaft Eigentümerin des Grund und Bodens, so kann der Aufenthaltsstaat ein Vorkaufsrecht auf das zu veräußernde Eigentum ausüben.

Artikel 27. § 1 Die für die Durchführung der Aufgaben der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bestimmten zivilen Arbeitskräfte werden der Gemeinschaft innerhalb der Grenzen des einzelnen Aufenthaltsstaates soweit möglich durch die Vermittlung der zuständigen Arbeitsvermittlungsbehörden dieses Staates zur Verfügung gestellt.

§ 2 Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ist Arbeitgeber dieser zivilen Arbeitskräfte. Sie kann insbesondere Kollektivverträge schließen. Die Einstellungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen für die zivilen Arbeitskräfte werden durch die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates geregelt.

Die von der Gemeinschaft beschäftigten Arbeitskräfte gelten in keinem Fall als Militär- oder Zivilpersonal.

Artikel 28. Die Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Aufenthaltsstaates und der Gemeinschaft über die Deckung des Bedarfs der Streitkräfte haben die Rechte und Verpflichtungen anderer, im Gebiet dieses Staates stationierter Streitkräfte zu berücksichtigen, um den Bedarf der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte in einer Weise sicherzustellen, die die Interessen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen.

Titel III. - Zoll und Steuerwesen der Gemeinschaft

Kapitel I.

Handel und Zölle, Verbrauchssteuern und Umsatzsteuer

Artikel 29. Die von der Gemeinschaft im Gebiete der Mitgliedstaaten erworbenen Waren, sowie Lieferungen und sonstige Leistungen, die für die Gemeinschaft von Unternehmungen, die im Gebiete eines Mitgliedstaates ihren Sitz haben, ausgeführt werden, unterliegen den in dem betreffenden Staate geltenden Zöllen und Abgaben. Diese Vorgänge gelten sowohl auf steuerlichem wie handelspolitischem Gebiete nicht als Ausfuhr oder Einfuhr.

Artikel 30. Die Beförderung der von der Gemeinschaft gemäß Artikel 29 erworbenen Waren aus dem Gebiete eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wird vom Herkunftsland nicht als Ausfuhr und vom Bestimmungsland nicht als Einfuhr behandelt. Eine solche Beförderung führt daher weder zur Erhebung noch zur Rückerstattung von Zöllen und

Abgaben, die in den betreffenden Staaten bei Ein- oder Ausfuhr erhoben werden. Sie unterliegen nicht Beschränkungen, die etwa für die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.

Artikel 31. Die von der Gemeinschaft in einem Nichtmitgliedstaate erworbenen Waren unterliegen beim Eingang in das Gebiet der Gemeinschaft den Zöllen und Abgaben, die im Gebiete des Mitgliedstaates erhoben werden, in dem die Zollabfertigung für die endgültige Einfuhr vorgenommen wird. Die Weiterbeförderung auf dem Gebiete der Mitgliedstaaten regelt sich nach Artikel 30.

In Abweichung von dem vorstehenden Absatz ist das in einer Liste zusammenzustellende Material spezifisch militärischen Charakters, das in einem Nichtmitgliedstaate erworben ist, bei der Zollabfertigung für die endgültige Einfuhr von den Zöllen im eigentlichen Sinne befreit; das gilt nicht für indirekte Abgaben oder für Abgaben zum Ausgleich indirekter Steuern.

Artikel 32. Auf Vorschlag des Kommissariates und nach Beratung mit den Regierungen der betreffenden Staaten können die Bestimmungen der Artikel 29 und 31 dieses Abkommens durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden, um die Vereinheitlichung und Erleichterung der steuerlichen und zolltariflichen Belastung der Einkäufe der Gemeinschaft zu erreichen.

Artikel 33. Die Waren, die der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Form einer Außenhilfe unentgeltlich geliefert werden, unterliegen weder beim Eingang noch bei der Weiterbeförderung im Gebiete der Mitgliedstaaten irgendeinem Zoll oder irgendeiner Abgabe.

Das Kommissariat ist ermächtigt, in die in Artikel 99 des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft vorgesehenen Abkommen über Außenhilfe Bestimmungen über Steuerbefreiungen für die zu Verteidigungszwecken auf dem Gebiete der Mitgliedstaaten vorgenommenen und durch diese Hilfe finanzierten Einkäufe aufzunehmen; diese Bestimmungen haben denen zu entsprechen, die in den bilateralen Verträgen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Geberstaat der Außenhilfe vereinbart sind oder vereinbart werden.

Auf Verlangen eines Mitgliedstaates prüft der Rat der Gemeinschaft die Möglichkeit eines geeigneten Ausgleiches für den Fall, daß die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bei den verschiedenen Mitgliedstaaten ungleiche Belastungen hervorruft.

Artikel 34. Ergeben sich durch die Anwendung der vorstehenden Artikel 29 und 31 auf gewisse Verbrauchsgüter, die in den Mitgliedstaaten mit besonders hohen Zöllen oder Abgaben belastet sind, fühlbare Störungen in der Wirtschaft oder in den Finanzen eines Mitgliedstaates, so ergreift der Rat auf begründeten Antrag dieses Staates die notwendigen Abhilfemaßnahmen. Mangels anderer geeigneter Maßnahmen kann von der oben festgelegten abgabenrechtlichen Regelung abgewichen werden.

Artikel 35. Die beim Grenzübertritte vorgesehenen Abgabenbefreiungen umfassen nicht die Abschaffung der zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen; die Mitgliedstaaten werden sich jedoch bemühen, die erforderlichen Förmlichkeiten soweit wie möglich zu vereinfachen.

Artikel 36. Waren, die in das Gebiet eines Mitgliedstaates eingeführt worden sind und die in den Genuß der Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 gekommen sind, dürfen zu den durch

Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und diesem Staate festgesetzten Bedingungen mit oder ohne Entgelt abgegeben werden.

Artikel 37. Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen abgabenrechtliche Regelung durch einstimmige Entscheidung des Rates im Zuge der Entwicklung, die das Bestehen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Mitgliedstaaten mit sich bringen wird, abgeändert oder durch ein System für den Ausgleich von Steuer- und Zolleinnahmen ergänzt werden. Eine solche Abänderung muß auf jeden Fall geprüft werden, wenn die in Artikel 94 des Vertrages vorgesehene Verteidigungsmethode in Kraft gesetzt wird.

Artikel 38. Die Angestellten der Gemeinschaft unterliegen als Einzelpersonen den im Aufenthaltsstaat geltenden Verbrauch- und Umsatzsteuern sowie den Zöllen auf Einfuhr oder Ausfuhr, vorbehaltlich der Sonderregelung, die für dienstliche Versetzungen getroffen wird.

Kapitel II. Andere Steuern

Artikel 39. Die Gemeinschaft ist von allen Einkommens- und Vermögenssteuern befreit, mit Ausnahme

- der Steuern, denen die Vermögenswerte der Gemeinschaft unterliegen, die nicht unmittelbar der Ausübung ihrer eigentlichen Tätigkeit dienen;
- der Steuern, denen die aus den in a) genannten Vermögenswerten herrührenden Gewinne oder Einkünfte sowie gegebenenfalls die Gewinne aus industrieller, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Tätigkeit unterliegen;
- von Abgaben als Entgelte für öffentliche Dienste.

Artikel 40. Der Gemeinschaft wird vorbehaltlich der sich aus den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ergebenden Befreiungen grundsätzlich keinerlei Befreiung von anderen Steuern gewährt.

Artikel 41. § 1 Die Tatsache, daß die von der Gemeinschaft bezahlten natürlichen Personen ihre dienstliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaate als demjenigen ausüben, in dem sie bei Dienstantritt in der Gemeinschaft ihren Wohnsitz in steuerlichem Sinne haben, zieht für die Betroffenen weder gegenüber ihrem Aufenthaltsstaate noch gegenüber dem Staate, in welchem sie steuerlich ihren Wohnsitz haben, einen Wechsel dieses Wohnsitzes nach sich; das gilt für Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer. Diese Bestimmung findet auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder Anwendung.

Die genannten natürlichen Personen sind im Aufenthaltsstaate nur von den Einkommenssteuern auf die ihnen von der Gemeinschaft gewährten Geld- und Sachbezüge befreit.

Auf Vorschlag des Kommissariates kann der Rat durch einstimmigen Beschluß die Kategorien von höheren Beamten der Organe der Gemeinschaft in begrenzter Anzahl bestimmen, die in ihrem Heimatstaat von allen Steuern auf die von der Gemeinschaft gezahlten Gehälter und sonstigen Vergütungen befreit werden; bei einer solchen Befreiung können diese Beamten von dem Rat unter den gleichen Mehrheitsverhältnissen zugunsten der Gemeinschaft gemäß den dafür festgesetzten Voraussetzungen besteuert werden.

§ 2 Bei Anwendung von Erbschaftssteuer-Bestimmungen wird das den in Paragraph 1 dieses Artikels genannten Personen gehörende Mobilium im Aufenthaltsstaate so behandelt, als ob es sich in dem Staate des steuerlichen Wohnsitzes befände.

Artikel 42. Auf Antrag eines Mitgliedstaates hat die Gemeinschaft nach von diesem Staate festzulegenden Einzelbestimmungen im Zeitpunkte der von ihr zu leistenden Zahlungen zugunsten dieses Staates die Steuern einzubehalten, die für die den natürlichen Personen seitens der Gemeinschaft gewährten Geld- und Sachbezüge fällig geworden sind.

Kapitel III. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 43. Das auf Militärkantinen oder -verkaufsstellen anzuwendende Steuersystem wird durch Sonderabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Aufenthaltsstaate geregelt.

Artikel 44. Die Gemeinschaft hat auf Antrag der Mitgliedstaaten diesen jeden zweckdienlichen Beistand in Zoll- und Steuersachen zu gewähren.

Artikel 45. Die Einzelbestimmungen für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze dieses Abkommens werden durch eine besondere Regelung, die die Bestimmungen dieses Abkommens aufnimmt, ergänzt und näher festgelegt, vom Kommissariat mit einstimmiger Billigung des Rates oder notwendigenfalls durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten festgelegt.

Titel IV. – Schlußbestimmungen

Artikel 46. Die in Titel IV. des Justizprotokolles zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft enthaltenen Begriffsbestimmungen finden auf dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 47. Die Vorschriften des Vertrages über das Tätigwerden der Organe der Gemeinschaft finden auf dieses Abkommen insoweit Anwendung, als darin ein Eingreifen derselben vorgesehen ist.

Insbesondere ist im Anwendungsbereich dieses Abkommens eine Anrufung des Gerichtshofes in den Fällen und unter den Bedingungen möglich, in denen sie nach den Bestimmungen des genannten Vertrages vorgesehen ist.

Artikel 48. Jeder Staat, der dem Verträge unter den in dessen Artikel 129 vorgesehenen Bedingungen beitrifft, tritt dieses Abkommen bei.

Artikel 49. Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifizierungsurkunden sind bei der Regierung der französischen Republik hinterlegt, die die Hinterlegung den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen hat.

Artikel 50. Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Verträge über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Kraft und hat die gleiche Dauer.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt und ihn mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer
Paul van Zeeland
Robert Schuman
Alcide des Gasperi
Joseph Bech
Dirk Stikker